

1979	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1979	Nr. 72
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 79	Dritte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (3. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG) ..... neu: 621-1-13-3	2033
11. 12. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel ..... 2121-50-1-16	2034
11. 12. 79	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1980 .... 9500-4-6-3	2035
13. 12. 79	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (13. AndVFO) ..... neu: 9026-1-1-13; 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 9029-1, 9029-2, 900-1-3-1, 900-1-3-2	2036
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51 .....	2109
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2110

**Dritte Anpassungsverordnung  
zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes  
(3. AnpV zu § 276 Abs. 2 LAG)**

**Vom 10. Dezember 1979**

Auf Grund des durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) geänderten § 276 Abs. 6 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Betrag, bis zu dem Beiträge und Prämienzuschläge zur freiwilligen Krankenversicherung der Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes je versicherte Person zu

erstatten sind, wird auf 113 Deutsche Mark monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1979

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

**Vom 11. Dezember 1979**

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1979 (BGBl. I S. 636), wird um folgende Positionen ergänzt:

**„Atenolol**, 2-[4-(2-Hydroxy-3-isopropylaminopropoxy)phenyl]acetamid und seine Salze

**Bromazepam**, 7-Brom-5-(2-pyridyl)-1*H*-1,4-benzodiazepin-2(3*H*)-on und seine Salze

**Bromocriptin**, 2-Brom-12'-hydroxy-2'-isopropyl-5' $\alpha$ -isobutyl-3',6',18-ergotamantrion und seine Salze

**Bumetanid**, 3-Butylamino-4-phenoxy-5-sulfamoylbenzoesäure und ihre Salze

**Bunitrolol**, 2-(3-*tert*-Butylamino-2-hydroxypropoxy)benzonnitril und seine Salze

**Calcitonin** und seine Salze sowie Calcitonin und seine Salze enthaltende Organzubereitungen

**Clobetasol-17-propionat**, 21-Chlor-9-fluor-11 $\beta$ , 17-dihydroxy-16 $\beta$ -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion-17-propionat

**Desonid**, 11 $\beta$ , 21-Dihydroxy-16 $\alpha$ ,17-isopropylidendioxy-1,4-pregnadien-3,20-dion

**Diclofenamid**, 4,5-Dichlor-1,3-benzoldisulfonamid

**Diflucortolon-21-valerat**, 6 $\alpha$ ,9-Difluor-11 $\beta$ ,21-dihydroxy-16 $\alpha$ -methyl-1,4-pregnadien-3,20-dion-21-valerat

**Dinoproston**, (Z)-7-[(1*R*, 2*R*, 3*R*)-3-Hydroxy-2-[(*E*)-(3*S*)-3-hydroxy-1-octenyl]-5-oxocyclopentyl]-5-heptensäure und ihre Salze

**Doxapram**, 1-Ethyl-4-(2-morpholinoethyl)-3,3-diphenyl-2-pyrrolidon und seine Salze

**Etidocain**, ( $\pm$ )-2-(*N*-Ethylpropylamino)-2',6'-butyroxylidid und seine Salze

**Gonadorelin**, 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl-L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosylglycyl-L-leucyl-L-arginyl-L-prolyl-glycinamid und seine Salze

– in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren –

**Halcinonid**, 21-Chlor-9-fluor-11 $\beta$ -hydroxy-16 $\alpha$ ,17-isopropylidendioxy-4-pregnen-3,20-dion

**Ifosfamid**, 3-(2-Chlorethyl)-2-(2-chlorethylamino)perhydro-1,3,2-oxazaphosphorin-2-oxid

**Indapamid**, 4-Chlor-*N*-(2-methyl-1-indoliny)-3-sulfamoylbenzamid und seine Salze

**Kebuzon**, 4-(3-Oxobutyl)-1,2-diphenyl-3,5-pyrazolidindion und seine Salze

**Mebeverin**, [4-(*N*-Ethyl-4-methoxy- $\alpha$ -methylphenethylamino)butyl]-3,4-dimethoxybenzoat und seine Salze

**Ornidazol**, 1-Chlor-3-(2-methyl-5-nitro-1-imidazolyl)-2-propanol und seine Salze

**Pirenzepin**, 11-[4-Methyl-1-piperazinyl]acetyl]-5*H*-pyrido[2,3-*b*] [1,4]benzodiazepin-6(11*H*)-on und seine Salze

**Prazosin**, [4-(4-Amino-6,7-dimethoxy-2-chinazoliny)-1-piperazinyl]-2-furyl-keton und seine Salze

**Reproterol**, 7-[3-( $\beta$ ,3,5-Trihydroxyphenethylamino)propyl]theophyllin und seine Salze

**Sulindac**, (Z)-5-Fluor-2-methyl-1-[4-(methylsulfanyl)benzyliden]-3-indenyllessigsäure und ihre Salze

**Tegafur**, 5-Fluor-1-(2-tetrahydrofuryl)uracil und seine Salze

**Timolol**, (*S*)-1-*tert*-Butylamino-3-(4-morpholino-1,2,5-thiadiazol-3-yloxy)-2-propanol und seine Salze

**Trifluridin**,  $\alpha,\alpha,\alpha$ -Trifluorthymidin“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Verordnung**  
**über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1980**  
**Vom 11. Dezember 1979**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1980 0,19 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

---

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Fernmeldeordnung (13. ÄndVFO)  
Vom 13. Dezember 1979**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Fernmeldeordnung**

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Der Inhaber hat eine jährliche Mindesteinnahme zu gewährleisten. Diese beträgt bei einer öffentlichen Sprechstelle

aa) mit einem Fernwahlmünzfernsprecher	1 200 DM,
bb) mit einem anderen Münzfernsprecher	480 DM.

Wird eine öffentliche Sprechstelle bei Privaten für eine kürzere Zeit als ein Jahr eingerichtet, so werden die jährlichen Mindesteinnahmen zu aa oder bb anteilmäßig berechnet.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „besonderer Art“ gestrichen.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Regelhauptanschlüsse“ durch das Wort „Hauptanschlüsse“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „besonderer Art“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einfachen Hauptstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) können statt gewöhnlicher Sprechapparate auch von der Deutschen Bundespost zugelassene Sprechapparate besonderer Art, Sprechapparate in anderer als

der Standardausführung (Sprechapparate in anderer Ausführung) oder Sprechapparate in Sonderanfertigung angebracht werden; zulässig ist auch die Anschaltung von zugelassenen zusätzlichen Sprechapparaten. Bei Hauptstellen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 und Nebenstellen können statt gewöhnlicher Sprechapparate auch von der Deutschen Bundespost zugelassene Sprechapparate besonderer Art oder Sprechapparate in Sonderanfertigung angebracht werden; als zusätzliche Sprechapparate können nur zweite Sprechapparate angeschlossen werden."

- c) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten „Bei Haupt- und Nebenstellen“ die Worte „sowie bei zusätzlichen Sprechapparaten“ und in Satz 2 nach den Worten „weiteren Zusatzeinrichtungen“ die Worte „oder Sprechapparaten“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „mit Haupt- oder Nebenstellen“ die Worte „oder mit zusätzlichen Sprechapparaten“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzeinrichtungen“ die Worte „und zusätzliche Sprechapparate“ eingefügt und nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
 „Auf Antrag werden dem Teilnehmer posteigene Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten auch als Ersatzgeräte oder als mobile Einrichtungen überlassen; Ersatzgeräte oder mobile Einrichtungen werden von der Deutschen Bundespost oder von anderen fachkundigen Personen angeschlossen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Neuanschließung“ durch das Wort „Anschließung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:  
 „(1 a) Wiederanschließung ist die Neuanschließung ortsnetzgebundener Regelhauptanschlüsse, bei einfachen Regelhauptanschlüssen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) einschließlich der daran angebrachten Teilnehmereinrichtungen, wenn mit dem Antragsteller über gleiche Teilnehmereinrichtungen bereits Teilnehmereinrichtungen bestanden haben, die gemäß § 18 Abs. 1 oder 3 sowie § 20 Abs. 1 oder 3 endeten. Die Wiederanschließung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung des Teilnehmereinrichtungsverhältnisses an gerechnet beantragt werden; maßgebend für den Fristablauf ist der Eingang des Antrages auf Wiederanschließung. Soweit für Teilnehmereinrichtungen die Bedingungen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 2 a erfüllt sind, können neben den wiederanzuschließenden Teilnehmereinrichtungen vorhandene Teilnehmereinrichtungen übernommen werden.“
- c) In Absatz 2 b wird nach dem Wort „Absätzen“ „1 a,“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 c Satz 2 werden die Worte „infolge des Wegfalls solcher Einrichtungen“ gestrichen.
- e) Nach Absatz 2 e wird folgender Absatz 2 f eingefügt:  
 „(2 f) Benutzt ein anderer, der die Voraussetzungen des Absatzes 2 a erfüllt, Teilnehmereinrichtungen, ohne Teilnehmer zu sein (eigenmächtige Übernahme), so haftet er neben dem bisherigen Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die seit der letzten Zählerablesung, die vor dem von ihm nachzuweisenden Zeitpunkt der eigenmächtigen Übernahme vorgenommen wurde, entstanden sind.“
- f) In Absatz 3, 3 a und 4 wird jeweils das Wort „Neuanschließung“ durch das Wort „Anschließung“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „Wiederanschließung oder“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „vorübergehend“ gestrichen.
- b) An Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:  
 „Unzulässig ist auch das Bekleben posteigener Apparate.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
 „Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird eine Verspätungsgebühr erhoben; in Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung der Verspätungsgebühr abgesehen werden.“
- b) In Absatz 9 Nr. 2 wird die Zahl „7“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
8. In § 17 Abs. 8 Satz 2 werden jeweils die Worte „Neuanschließung“ durch die Worte „Anschließung“ ersetzt.
9. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „gemäß § 2 Abs. 5“ ersetzt durch die Worte „(§ 2 Abs. 5)“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, gegen die Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen außerhalb der täglichen Dienstzeit zur Verfügung.“

## 10. § 38 a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für posteigene Fernkopierer gilt § 22 Abs. 1 sinngemäß. Posteigene Fernkopierer werden mit einer Mindestüberlassungsdauer (§ 16) von einem Jahr überlassen. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf die Mindestüberlassungsdauer für Fernkopierer verzichten. Wird ein Fernkopierer gemäß § 19 vorzeitig aufgegeben, so erlischt die Gebührenpflicht für die noch zu erfüllende Zeit der Mindestüberlassungsdauer, für die abgelaufene Überlassungsdauer werden nachträglich zusätzliche Gebühren erhoben. Als zusätzliche Gebühr wird der Unterschiedsbetrag der monatlichen Gebühren des vorzeitig aufgegebenen Fernkopierers und eines gleichen Fernkopierers ohne Mindestüberlassungsdauer erhoben. Bei Auswechslung eines Fernkopierers gegen einen posteigenen Fernkopierer beginnt für die neue Einrichtung eine neue Mindestüberlassungsdauer; zusätzliche Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Für private Fernkopierer, deren Anschluß, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung gelten die §§ 27 und 28 Abs. 1 und 4 sowie § 29 sinngemäß.“

## b) Absatz 3 wird gestrichen.

## 11. § 39 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Hauptanschluß wird das Amtliche Fernsprechbuch, in dem der Anschluß aufzuführen ist, gebührenfrei geliefert.“

## 12. In § 40 Abs. 8 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a ist ausgeschlossen.“

## 13. § 45 wird wie folgt geändert:

## a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Benutzungsverhältnis“ die Worte „und Entstörungsleistungen“ eingefügt.

## b) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, gegen Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit für posteigene Stromwege zur Verfügung. Die Deutsche Bundespost erhebt für die Eingrenzung der vom Inhaber eines Stromweges gemeldeten Störung Gebühren, wenn die Störung ausschließlich durch eine private Fernmeldeeinrichtung des Inhabers, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde.“

## 14. § 50 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die bei einer Empfangsfunkanlage eingehenden Funknachrichten können unmittelbar oder mit zugelassenen Rundschreibeinrichtungen oder zugelassenen zwischenspeichernden Einrichtungen mittelbar über posteigene oder private Fernsprech-, Telegraf- oder Breitbandstromwege zu weiteren Nachrichtenaufnahmestellen desselben oder eines anderen Nachrichtenempfängers übertragen werden.“

## b) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit wird für die in Absatz 3 und 6 Satz 3 genannten posteigenen Stromwege und Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten sowie für die in Absatz 7 Satz 1 genannten Fernschreibgeräte, die von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß angewendet.“

## c) In Absatz 14 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fernschreibgeräten“ die Worte „sowie für die Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten (Absatz 8 Satz 2)“ eingefügt.

## 15. § 52 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte im Fernmeldedienst entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten, soweit diese Auskünfte nicht im Rahmen des Massenverkehrs, insbesondere in automatisierten Verfahren, erteilt worden sind.“

## b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Absatz 1“ durch die Worte „in den Absätzen 1 und 4 a“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung der Fernmeldegebührevorschriften**

Die Fernmeldegebührevorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), werden wie folgt geändert:

## 1. Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

## a) Die Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

- „2.1. Für Einrichtungen, für die in den Fernmeldegebührevorschriften keine festen Gebühren angegeben sind, werden erhoben
- bei posteigenen Einrichtungen nach Abschnitt 2  
eine monatliche Gebühr in Höhe von 2,15 v. H. des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags,
- bei allen übrigen posteigenen Einrichtungen  
eine monatliche Gebühr in Höhe von 3 v. H. des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags,
- bei teilnehmereigenen Einrichtungen  
eine einmalige Gebühr in Höhe des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags und eine monatliche Gebühr  
bei Einrichtungen nach Abschnitt 2 in Höhe von 0,717 v. H. der einmaligen Gebühr  
bei allen übrigen Einrichtungen in Höhe von 1 v. H. der einmaligen Gebühr.“

## b) In Nummer 2.3 wird folgender Absatz angefügt:

„Soweit die Einkaufspreise für die technischen Einrichtungen oder Software-Programme, die für ein beantragtes Leistungsmerkmal der Ergänzungsausstattung erforderlich sind, von der Lieferfirma nicht angegeben werden können, weil die Einrichtungen auf Grund des technischen Konzepts oder des Grundausbaus der betreffenden Nebenstellenanlage nur für mehrere Leistungsmerkmale gemeinsam geliefert werden, ermittelt die Deutsche Bundespost unter Berücksichtigung der leistungsmerkmalbezogenen Anteile und der Vorleistungen die Preise. Diese gelten dann für die Berechnung nach Nummer 2.1 als Einkaufspreis.“

## c) In Nummer 2.5 wird folgender Satz angefügt:

„Beantragt der Teilnehmer statt der pauschalen Berechnung nach Satz 1 die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand (Abschnitt 3), so ist Abschnitt 2, Hinweis 9, zu beachten.“

## d) Nach Nummer 2.6 wird folgende Nummer 2.7 angefügt:

„2.7. Bei Fernkopierern schließt der Verrechnungspreis die Kosten für erforderliche Umrüstungen und für besondere Aufwendungen ein.“

## 2. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird wie folgt geändert:

## a) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:

„Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen“.

## b) Abschnitt 1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse wird wie folgt geändert:

## aa) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Grundgebühr ist die anteilige monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Amtsleitung zur zuständigen Ortsvermittlungsstelle und gegebenenfalls der Bestandteile des Hauptanschlusses gemäß § 5 Abs. 1 Satz 9 der Fernmeldeordnung sowie bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparates mit Nummernschalter. Außerdem werden mit der Grundgebühr gemäß Vorschrift 4 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 bis zu 20 Gesprächsgebühreneinheiten abgegolten.“

## bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift zu Nummer 11 a das Wort „Regelhauptanschlüssen“ durch das Wort „Hauptanschlüssen“ ersetzt.

## cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 2 zu Nummer 11 a die Worte „5 Nr. 5“ durch die Worte „5 Nr. 3“ ersetzt.

## dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird Vorschrift 3 zu Nummer 11 a gestrichen.

## ee) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nummer 14 folgende Fassung:

„Nr. 14 wird nur angewendet, soweit die Übermittlung der Gebührenimpulse nicht durch die Gebühren nach 1.1 Nr. 20 oder 21, 1.2.2 Nr. 7 bis 9 oder 1.3 Nr. 6 abgegolten ist.“

ff) Die Nummern 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„15	<b>Zuschlag zur monatlichen Grundgebühr</b> für die Bereithaltung eines NLT-Verstärkers .....	25,-
	1. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der Hauptanschluß an eine andere als die zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt ist und der Einsatz eines NLT-Verstärkers aus übertragungstechnischen Gründen erforderlich ist, oder wenn der Hauptanschluß mit einer Anschalteinrichtung verbunden ist, oder wenn der Hauptanschluß auf Antrag des Teilnehmers mit einem NLT-Verstärker ausgerüstet ist.	
	2. Der Einbau und die erforderlichen Meßarbeiten sind mit der Gebühr nach Nr. 15 abgegolten.	
16	-“.	

gg) Nummer 20 wird durch folgende Nummern 20 und 21 ersetzt:

	<b>„Funkfernprechanschlüsse</b> Monatliche Grundgebühr für einen Funkfernprechanschluß	
20	mit höchstens 38 schaltbaren Sprechfunkkanälen	180,-
21	mit mehr als 38 schaltbaren Sprechfunkkanälen	270,-“.

hh) In der Spalte „Gegenstand“ wird die bisherige Vorschrift 1 zu Nummer 20 Vorschrift 1 zu Nr. 20 und 21 und erhält folgenden vorangestellten Verweis: „Zu Nr. 20 und 21“.

ii) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 1 zu Nr. 20 und 21 folgende Vorschrift 2 eingefügt:

„2. Mit der Grundgebühr ist auch die Übermittlung der Gebührenimpulse abgegolten. Gebührenimpulse für Gebühreneinheiten nach 7.1 Nr. 12 können nur zu dem Funkfernprechanschluß des Anrufenden übermittelt werden.“

jjf) In der Spalte „Gegenstand“ wird die bisherige Vorschrift 2 zu Nummer 20 Vorschrift 3 zu Nr. 20 und 21.

kk) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 3 zu Nr. 20 und 21 nach der Zahl „20“ die Worte „oder 21“ eingefügt.

c) Abschnitt 1.2. Grundgebühren für Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen erhält die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

d) Abschnitt 1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen erhält die in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

e) Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Bearbeitungsgebühren erhält die in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

3. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen wird wie folgt geändert:

a) Nach der Abschnittsüberschrift wird in der Spalte „Gegenstand“ in Hinweis 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Hinweis 8 folgender Hinweis 9 angefügt:

„9. Anstelle der festen Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren können auf Antrag des Teilnehmers Gebühren für den durch die Anschließung oder Änderung (Verlegung, Auswechslung) tatsächlich entstandenen Aufwand erhoben werden. Die Gebühren werden dann nach Abschnitt 3 ermittelt. Wählt der Teilnehmer die Berechnung nach Aufwand, so gilt diese Berechnungsart für alle zur Anschließung, Verlegung oder Auswechslung erforderlichen Leistungen (einschließlich solcher, die unter Vorbemerkung Nr. 2.5 fallen). Lediglich die Berechnung des Leitungsnetzes der Nebenstellenanlage darf von der für die übrigen Einrichtungen gewählten Berechnungsart abweichen. Beantragt der Teilnehmer ein Angebot zu Festpreisen, so werden stets die pauschalen Gebühren in Ansatz gebracht.“

c) In Abschnitt 2.2.1. Regelausstattung erhalten die Nummern 19 bis 21 folgende Fassung:

	<b>„Zuschlag</b> für die Mehrleistung gegenüber einem Reihenapparat mit Nummernschalter, je Reihenapparat mit Tastenfeld für				
19	Dioden-Erd-Verfahren .....	2,15	100,-	0,70	30,-
20	Impulswahlverfahren .....	3,55	165,-	1,20	30,-
21	Mehrfrequenzwahlverfahren .....	3,-	140,-	1,-	30,-“.



- d) In Abschnitt 2.2.2. Ergänzungsausstattung werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Überschrift zu Nummer 1 und 2 die Worte „(mit Nummernschalterwahl)“ durch die Worte „(mit Impulswahl)“ ersetzt.
- e) Abschnitt 2.3.1. Regelausstattung wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Überschrift „Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle“ erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Impulswahl geliefert; die Abfragestelle ist mit einem Nummernschalter ausgerüstet.“
  - bb) Nach der Überschrift „Kleine W-Unteranlage“ wird das Wort „(Nummernschalterwahl)“ durch das Wort „(Impulswahl)“ ersetzt.
- f) Abschnitt 2.4.1. Regelausstattung wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Hinweis 2 das Wort „Nummernschalterwahl“ jeweils durch das Wort „Impulswahl“ ersetzt und nach dem Wort „Tastenwahl“ das Wort „(DEV)“ eingefügt.
  - bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Hinweis 3 folgender Hinweis 4 angefügt:
 

„4. Die Abfragestelle kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, statt eines Nummernschalters ein Tastenfeld für Impulswahlverfahren erhalten. Hierfür wird ein Zuschlag zur festen Gebühr erhoben.“
  - cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Überschrift „Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle“ nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Falls erforderlich, erhält die Abfragestelle für die Impulswahl einen Nummernschalter.“
  - dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird bei den Nummern 12, 15, 18, 21, 24 und 27 das Wort „Nummernschalterwahl“ jeweils durch das Wort „Impulswahl“ ersetzt.
  - ee) Nummer 55 erhält folgende Fassung:

„55	<b>Zuschlag</b> für die Mehrleistung, wenn die Abfragestelle statt eines Nummernschalters ein Tastenfeld für Impulswahlverfahren erhält, ... Ist das Tastenfeld bei der Anschließung oder Auswechslung bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.“	3,55	165,-	1,20	Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM 30,-
-----	---	------	-------	------	---

- g) Abschnitt 2.5.1. Regelausstattung wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
  - aa) In Hinweis 3 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Nummernschalterwahl“ durch das Wort „Impulswahl“ ersetzt und nach dem Wort „Tastenwahl“ das Wort „(DEV)“ eingefügt.
  - bb) In der Überschrift zu Nummer 27 und 28 werden die Worte „(ohne oder mit Tastenwahl)“ durch die Worte „(Impulswahl oder Tastenwahl [DEV])“ ersetzt.
- h) In Abschnitt 2.6.1. Regelausstattung wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Überschrift zu Nummer 1 bis 4 das Wort „Nummernschalterwahl“ durch das Wort „Impulswahl“ ersetzt.
- i) In Abschnitt 2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 16 die Zahl „23“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- j) In Abschnitt 2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke werden die Nummern 2 bis 2 c durch folgende Nummern 2 bis 2 d ersetzt:

	<b>„Zuschlag</b> für die Mehrleistung gegenüber einem Vorzimmerapparat mit Nummernschalter, je Vorzimmerapparat mit Tastenfeld für				
2	Dioden-Erd-Verfahren .....	2,15	100,-	0,70	30,-
2 a	Impulswahlverfahren .....	3,55	165,-	1,20	30,-
	Mehrfrequenzwahlverfahren				
2 b	Tastenfeld (Regelausführung) .....	3,—	140,-	1,—	30,-
2 c	Tastenfeld und Zusatz Tasten .....	5,70	264,-	1,90	30,-
2 d	Zuschlag für ein Sperrschloß im Vorzimmerapparat zur Sperrung abgehender Verbindungen .....	0,95	45,-	0,30	21,-
	<b>Zu Nr. 2 bis 2 d</b> Sind die Einrichtungen nach Nr. 2 bis 2 d bei der Anschließung oder Auswechslung des Vorzimmerapparates bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.“				

- k) Abschnitt 2.9. Sprechapparate erhält die in Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

- l) Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteneinrichtungen erhält die in Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- m) Abschnitt 2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nummer 1 die Worte „Faksimile-Geräte“ durch die Worte „Diese Geräte“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nummer 3 die Zahl „43“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3 die Worte „40 bis 43“ durch die Worte „36 bis 39“ ersetzt.
- n) Abschnitt 2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 1 die Worte „27 bis 36“ durch die Worte „20 bis 32“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 2 die Worte „37 bis 39“ durch die Worte „33 bis 35“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 3 die Zahl „47“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nummer 3 die Zahl „45“ jeweils durch die Zahl „41“, die Worte „1.3 Nr. 47“ durch die Worte „1.3 Nr. 43“ und die Worte „Vorschrift zu 1.3 Nr. 44 bis 47 gilt“ durch die Worte „Vorschriften zu 1.1 Nr. 15 gelten“ ersetzt.
- o) In Abschnitt 2.14.5. Abnahmegebühren erhalten in der Spalte „Gegenstand“ die einleitenden Worte zu Nummer 1 und 2 folgende Fassung:
- „Bei privaten Nebenstellenanlagen für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme, für jede Abnahme von Behelfsanlagen sowie für jede vom Teilnehmer außerhalb der täglichen Dienstzeit beantragte Abnahme oder Teilabnahme“.
4. In Abschnitt 3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost wird in der Spalte „Gegenstand“ bei Nummer 4 das Wort „Fernmeldelehrlings“ durch die Worte „Auszubildenden im Fernmeldehandwerk“ ersetzt.
5. Abschnitt 4. Leitungen wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 4.3. Leitungen mit Mehrwegführung werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 6 die Worte „5 Nr. 5“ durch die Worte „5 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Abschnitt 4.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren wird wie folgt geändert:
- aa) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:
- „4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren**  
(§§ 11 und 17 der Fernmeldeordnung)“
- bb) Die Nummern 8 bis 11 einschließlich zugehöriger Überschriften werden gestrichen.
6. Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen erhält die in Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
7. Abschnitt 7. Gespräche wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Abschnittsüberschrift werden in der Spalte „Gegenstand“ die Hinweise wie folgt geändert:
- aa) In Hinweis 2 werden die Worte „7.1 Nr. 8“ durch die Worte „7.1 Nr. 8 oder 11“ und die Worte „7.1 Nr. 7“ durch die Worte „7.1 Nr. 7 oder 10“ ersetzt.
- bb) Nach Hinweis 2 wird folgender Hinweis 3 angefügt:
- „3. Für Gespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen, die über die Überleitvermittlungsstelle Berlin (West) ausgeführt sind, wird die Taggebühr bei 7.1 Nr. 12 für im Ortsnetz Berlin (West) beteiligte Funkfernprechanschlüsse mit einer Sprechdauer von 20 Sekunden je Gesprächsgebühreneinheit angewendet.“
- b) Abschnitt 7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche erhält die in Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- c) Abschnitt 7.2. Not-, Staats- und Militärgespräche erhält die in Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- d) Abschnitt 7.3. Seefunkgespräche wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ erhalten die Vorschriften 2 und 3 zu Nummer 1 folgende Fassung:
- „2. Die Vorschrift 14 Satz 1 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 wird angewendet.“

3. Für Seefunkgespräche zwischen Seefunkstellen und anderen Sprechstellen des öffentlichen Fernsprechnetzes werden Gebühren nach 7.1 Nr. 4 erhoben, wenn nicht die Nrn. 5 bis 11 anzuwenden sind und Gebühren nach 7.1 Nr. 9, wenn nicht die Nrn. 4 bis 8, 10 oder 11 anzuwenden sind."
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 10 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:
- „Zu Nr. 1 bis 10**
- Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 10 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben. Die Vorschrift zu 7.1 Nr. 12 und die Vorschriften 2, 3, 5, 16 und 19 bis 21 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 werden für die Berechnung des Zuschlags nach 7.1 Nr. 12 angewendet."
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 17 folgende Fassung:
- „2. Die Vorschriften 2 und 11 Nr. 2, die Vorschrift 14 Satz 4 und die Vorschrift 20 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 werden sinngemäß angewendet."
- e) Abschnitt 7.4. Rheinfunkgespräche wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Vorschriften 2 und 3 zu Nummer 1 durch folgende Vorschrift 2 ersetzt:
- „2. Die Vorschrift 14 Satz 1 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 wird angewendet. Vorschrift 3 zu 7.3 Nr. 1 gilt sinngemäß."
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 3 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:
- „Zu Nr. 1 bis 3**
- Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben. Die Vorschrift zu 7.1 Nr. 12 und die Vorschriften 2, 3, 5, 16 und 19 bis 21 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 werden für die Berechnung des Zuschlags nach 7.1 Nr. 12 angewendet."
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 5 folgende Fassung:
- „2. Die Vorschriften 2 und 11 Nr. 2, die Vorschrift 14 Satz 4 und die Vorschrift 20 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 werden sinngemäß angewendet."
- f) Abschnitt 7.5. Konferenzgespräche wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 1 nach der Zahl „8“ die Worte „oder 11“ angefügt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 die Zahl „6“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:
- „2. Die Summe der für ein Konferenzgespräch aufkommenden Gebühren nach Nr. 1 und 2 sowie die Summe der für ein Konferenzgespräch aufkommenden bestimmungsgemäßen Gebühren für beteiligte Sprechstellen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung schuldet der Teilnehmer, von dessen Anschluß aus das Konferenzgespräch angemeldet wurde."
8. Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 1 die Worte „Ortsgesprächsgebühr“ durch die Worte „Gebühren nach 7.1 Nr. 1, 2 oder 3“ und bei Nummer 2 die Worte „Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr“ durch die Worte „Gebühren nach 7.1 Nr. 3 oder 4 bis 11“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 2 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:
- „Zu Nr. 1 und 2**
- Für jeden Anruf von einem Funkfernsprechanschluß werden Gebühren nach Nr. 2 und der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben."
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 5 folgende Fassung:
- „1. Mit den Gebühren nach Nr. 3 bis 5 werden die Leistungen für das Entgegennehmen von Anrufen und je Kalendertag 10 Aufzeichnungen von kurzen Nachrichten, deren Bekanntgabe an den Auftraggeber und das Zusprechen einer vereinbarten Mitteilung an die Anrufer abgegolten. Für jede weitere Aufzeichnung an einem Kalendertag, einschließlich der Bekanntgabe an den Auftraggeber, wird ein Zuschlag von 0,30 DM erhoben."
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Vorschrift 2 zu Nr. 3 bis 5 folgende Vorschrift 3 angefügt:
- „3. Wird neben den Leistungen nach Vorschrift 1 der Auftraggeber oder ein von ihm benannter Beauftragter durch ein Funkrufsignal an eine vereinbarte Funkrufnummer auf das Vorliegen einer

Nachricht hingewiesen, so wird das Dreifache der Gebühren nach Nr. 3 bis 5 erhoben. Satz 1 gilt auch in Fällen nach Vorschrift 1 Satz 2."

ee) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 11 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:

**„Zu Nr. 9 bis 11**

Wird der Fernsprechauftragsdienst über die im Bescheid angegebene Rufnummer in Anspruch genommen, so gelten die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 3 bis 5 sinngemäß."

ff) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 19 die Worte „Ortsgesprächsgebühr“ durch die Worte „Gebühren nach 7.1 Nr. 1, 2 oder 3“ und bei Nummer 20 die Worte „Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr“ durch die Worte „Gebühren nach 7.1 Nr. 3 oder 4 bis 11“ ersetzt.

gg) In der Spalte „Gegenstand“ wird an Vorschrift 1 zu Nr. 19 und 20 folgender Satz angefügt:  
„Neben den Gebühren nach Nr. 19 und 20 wird der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben.“

b) Abschnitt 8.4. Besondere Leistungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Zahl „50,-“ durch die Zahl „40,-“ ersetzt.

bb) Die Nummern 12 und 13 werden nach der Überschrift durch folgende Fassung ersetzt:

	„zum Vergleich der Gebührenzahlung	
12	für den ersten Tag.....	20,-
12 a	für den zweiten und jeden weiteren Tag.....	10,-
	zum Feststellen ankommender Verbindungen	
13	für den ersten Tag.....	20,-
13 a	für den zweiten bis vierten Tag, je Tag.....	10,-
13 b	für den fünften bis neunten Tag, je Tag.....	5,-
13 c	für den zehnten und jeden weiteren Tag, je Tag...	1,-

cc) Die Nummern 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

	<b>„Entstörungsleistungen</b>	
	(§ 38 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
19	Entstörungsleistungen außerhalb der täglichen Dienstzeit für einfache Hauptanschlüsse nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und daran angeschlossene posteigene und teilnehmereigene Einrichtungen sowie für Hauptanschlüsse nach § 6 Abs. 1 und für posteigene Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 von Montag bis Freitag außerhalb der täglichen Dienstzeit sowie an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, einmalige Gebühr für jede Entstörung auf Antrag des Teilnehmers.....	40,-
	1. Die Gebühr ist die Abgeltung des Mehraufwandes für Wegeleistungen und für Entstörungsleistungen in einem Ortsnetzbereich.	
	2. Für Wege- und Entstörungsleistungen, die für die Entstörung auf Antrag des Teilnehmers in einem zweiten oder in weiteren Ortsnetzbereichen entstanden sind, wird für den geleisteten Mehraufwand im Fernnetz und in weiteren Ortsnetzbereichen einmal ein Zuschlag in Höhe der Gebühr nach Nr. 19 erhoben.	
	3. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn	
	1. die Störung nicht beseitigt werden konnte, oder	
	2. die Entstörung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen erforderlich ist, oder	
	3. der Teilnehmer über einen Hauptanschluß mit Grundgebühren der Gruppe II verfügt.	
	Entstörungsleistungen außerhalb der täglichen Dienstzeit für einfache Hauptanschlüsse (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung) mit posteigenen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten und für Telefaxanschlüsse mit posteigenen Fernkopierern (§ 38 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) in der Zeit von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, an Sonntagen und an	

	gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr	
20	monatliche Gebühr für die Bereithaltung, je Hauptanschluß. . . . .	80,-
	Befinden sich mehrere Hauptanschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereithaltung von Entstörungsleistungen nach Nr. 20 beantragt hat, auf demselben Grundstück, so werden für den 4. bis 6. Hauptanschluß je die Hälfte, für den 7. und alle weiteren Hauptanschlüsse je ein Viertel der Gebühren erhoben. Maßgebend ist die Summe aller Anschlüsse oder Leitungen auf dem Grundstück des Teilnehmers, für die er Entstörungsleistungen gegen monatliche Gebühren beantragt hat.	
21	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers. . . . .	20,-

c) Abschnitt 8.5. Funkrufanschlüsse wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden in dem Klammervermerk zur Überschrift die Worte „§ 32 Abs. 6“ durch die Worte „§ 32 Abs. 7“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 6 die Worte „Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr“ durch die Worte „Gebühren nach 7.1 Nr. 3 oder 4 bis 11“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 6 folgende Vorschrift eingefügt:  
„Für jeden Anruf von einem Funkfernprechanschluß wird neben der Gebühr nach Nr. 6 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben.“
- dd) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 7 die Zahl „100,-“ durch die Zahl „50,-“ ersetzt.
- ee) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nummer 7 die Worte „der Antragsbearbeitung,“ und die Worte „und der Vorbereitung der Betriebsunterlagen der Deutschen Bundespost“ gestrichen.
- ff) Nummer 8 wird gestrichen.

9. Abschnitt 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 9.2. Besonders kostspielige Leitungen werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Worte „Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- b) Abschnitt 9.3. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:  
**„9.3. Anschließungs-, Übernahme- und Änderungsgebühren“**
  - bb) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nummer 3 die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird an Vorschrift 1 zu Nummer 4 folgender Satz angefügt:  
„Vorschrift 1 Satz 3 zu 1.4 Nr. 10 wird sinngemäß angewendet, dabei wird ein Bildanschluß oder eine Bild-Meldeleitung einem Hauptanschluß gleichgestellt.“
  - ee) Die Nummern 5 bis 7 einschließlich der zugehörigen Überschriften werden gestrichen.
- c) Abschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 1 nach der Zahl „8“ die Worte „oder 9 bis 11“ eingefügt.
  - bb) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift 1 zu Nr. 1 folgende Fassung:  
„1. Für Bildverbindungen innerhalb eines Fernsprechnetzes werden der Gebührenberechnung die Gebührensätze nach 7.1 Nr. 4 oder, wenn für das betreffende Ortsnetz der Nahdienst gemäß § 35 der Fernmeldeordnung eingeführt ist, nach 7.1 Nr. 9 zugrunde gelegt.“

10. Abschnitt 10. Posteigene Stromwege wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nr. 16 die Worte „Nr. 1 bis 5 und 14 und 15 sowie“ durch die Worte „Nr. 1 bis 5, 14, 15 und“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 10.4.2. Schalteinrichtungen bei dauernd überlassenen Stromwegen wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 3 das Wort „Anschalteinrichtung“ durch die Worte „Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen“ ersetzt.

- c) Abschnitt 10.4.3. Überlassung für kurze Zeit wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt  
bei Nummer 15 die Zahl „0,60“ durch die Zahl „1,20“,  
bei Nummer 16 die Zahl „0,50“ durch die Zahl „1,-“ und  
bei Nummer 19 die Zahl „2,50“ durch die Zahl „5,-“.
  - bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nummer 15 die Zahl „500,-“ durch die Zahl „1 000,-“ ersetzt.
  - cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift zu Nummer 16 die Zahl „120,-“ durch die Zahl „240,-“ ersetzt.
  - dd) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 zu Nummer 19 die Zahl „500,-“ durch die Zahl „1 000,-“ und die Zahl „50,-“ durch die Zahl „100,-“ ersetzt.
- d) In Abschnitt 10.5. Stromwege mit Mehrwegeführung werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 6 die Worte „5 Nr. 5“ durch die Worte „5 Nr. 3“ ersetzt.
- e) In Abschnitt 10.6. Besonders kostspielige Stromwege werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Worte „Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- f) Abschnitt 10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme-, Bearbeitungs- sowie Abnahme- und Prüfungsgebühren wird wie folgt geändert:
- aa) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:  
**„10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- sowie Abnahme- und Prüfungsgebühren“**
  - bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nummer 3 Vorschrift 1 zu Nummer 3.
  - cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach der Vorschrift 1 zu Nummer 3 folgende Vorschriften 2 und 3 angefügt:  
„2. Die Gebühren nach Nr. 3 schließen das Herstellen des Endstromweges sowie den Aufbau und das Anschließen der besonderen Abschlusseinrichtung (Signalübergabepunkt) ein.  
3. Die Vorschriften zu Abschnitt 3 sind sinngemäß anzuwenden.“
  - dd) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 10 die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - ee) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift 2 zu Nummer 10 die Zahl „17“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
  - ff) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift 3 zu Nummer 10 die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - gg) Die Nummern 11 bis 16 einschließlich der zugehörigen Überschriften werden gestrichen.
  - hh) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die Nummern 11 und 12 und erhalten einschließlich der zugehörigen Überschriften folgende Fassung:

**„Abnahme- und Prüfungsgebühren**

Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind, sowie für jede Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit

11	für die erste Arbeitsstunde .....	Gebühren nach 2.14.5 Nr. 1
12	für jede weitere Arbeitsstunde .....	Gebühren nach 2.14.5 Nr. 2"

- ii) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 17 und 18 Vorschrift 1 zu Nr. 11 und 12 und erhält folgenden vorangestellten Verweis: „Zu Nr. 11 und 12“.
- jj) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 1 zu Nr. 11 und 12 folgende Vorschrift 2 angefügt:  
„2. Die Gebühren für die Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des posteigenen Stromweges beantragt, daß die Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt werden soll.“

- g) Nach Abschnitt 10.7. Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- sowie Abnahme- und Prüfungsgebühren wird folgender Abschnitt 10.8. Entstörungsleistungen angefügt:

**„10.8. Entstörungsleistungen**

Gebühren für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit (§ 45 Abs. 1 Satz 2)

1	monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für einen posteigenen Stromweg, je Endpunkt	80,-
---	---	------

2	<p>1. Vorschrift zu 8.4 Nr. 20 wird sinngemäß angewendet, dabei wird jeder Endpunkt eines Stromweges einem Hauptanschluß gleichgestellt.</p> <p>2. Für die Endpunkte nach Vorschrift 1 zu 10.1.1 Nr. 13 und Vorschrift 2 zu 10.2.1 Nr. 1 bis 15 wird die Gebühr nach Nr. 1 nicht erhoben.</p> <p>3. Mit der Gebühr nach Nr. 1 ist auch die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für die an den Endpunkt eines Telegrafienstromweges angeschlossene Fernschreibeinrichtung, die von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, abgegolten.</p>	20,-
	<p><b>Zu Nr. 1 und 2</b></p> <p>1. Die Gebühr nach Nr. 2 wird neben der monatlichen Gebühr nach Nr. 1 für Wegeleistungen erhoben, die in der Zeit von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr entstanden sind.</p> <p>2. Die Gebühr nach Nr. 1 wird für Entstörungsleistungen außerhalb der in Vorschrift 1 bestimmten Zeiten nicht erhoben.</p> <p>3. Mit den Gebühren nach 10.4 sind die Leistungen, für die Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben werden, abgegolten.</p>	
3	<p>Einmalige Gebühren für die Eingrenzung von Störungen in Fällen nach § 45 Abs. 1 Satz 3 .....</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Gebühren werden nur im Wiederholungsfall erhoben."</p>	Gebühren nach Abschnitt 3

11. Abschnitt 11. Reservestromwege wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 11.2. Besonders kostspielige Reservestromwege werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Worte „Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- b) Abschnitt 11.4. Anschließungs-, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:  
**„11.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren“**
  - bb) Die Nummern 5 bis 8 einschließlich der zugehörigen Überschriften werden gestrichen.

12. In Abschnitt 12. 1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt

- bei Nummer 1 die Zahl „152 000,-“ durch die Zahl „167 200,-“,
- bei Nummer 2 die Zahl „211 000,-“ durch die Zahl „232 100,-“,
- bei Nummer 3 die Zahl „303 000,-“ durch die Zahl „333 300,-“,
- bei Nummer 4 die Zahl „450 000,-“ durch die Zahl „495 000,-“,
- bei Nummer 5 die Zahl „5 600,-“ durch die Zahl „6 200,-“,
- bei Nummer 6 die Zahl „7 700,-“ durch die Zahl „8 500,-“,
- bei Nummer 7 die Zahl „16 600,-“ durch die Zahl „18 300,-“,
- bei Nummer 8 die Zahl „31 700,-“ durch die Zahl „34 900,-“,
- bei Nummer 9 die Zahl „103 000,-“ durch die Zahl „113 300,-“,
- bei Nummer 10 die Zahl „110 000,-“ durch die Zahl „121 000,-“,
- bei Nummer 11 die Zahl „143 000,-“ durch die Zahl „157 300,-“,
- bei Nummer 12 die Zahl „177 000,-“ durch die Zahl „194 700,-“,
- bei Nummer 13 die Zahl „213 000,-“ durch die Zahl „234 300,-“,
- bei Nummer 14 die Zahl „251 000,-“ durch die Zahl „276 100,-“,
- bei Nummer 15 die Zahl „305 000,-“ durch die Zahl „335 500,-“,
- bei Nummer 16 die Zahl „322 000,-“ durch die Zahl „354 200,-“,
- bei Nummer 17 die Zahl „465 000,-“ durch die Zahl „511 500,-“,
- bei Nummer 18 die Zahl „545 000,-“ durch die Zahl „599 500,-“ und
- bei Nummer 19 die Zahl „570 000,-“ durch die Zahl „627 000,-“.

13. Abschnitt 13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 13.2.1. Stromweggebühren wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7	Breitbandstromweg .....	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 17“
----	-------------------------	-------------------------------------

- bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden in dem Verweis der Vorschrift zu Nr. 5 und 6 die Worte „und 6“ durch die Worte „bis 7“ ersetzt.
- b) In Abschnitt 13.2.2. Anschluss- und Änderungsgebühren werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Überschrift zur Nummer 3 und 4 die Worte „(13.2.1 Nr. 3)“ durch die Worte „(13.2.1 Nr. 3 und 7)“ ersetzt.
- c) Nach Abschnitt 13.3. Zusätzliche Leistungen wird folgender Abschnitt 13.4. Entstörungsleistungen eingefügt:

<b>„13.4. Entstörungsleistungen</b>		
	Gebühren für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit (§ 50 Abs. 8 Satz 2) monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen	
1	für einen posteigenen Stromweg, je Endpunkt eines Stromweges ..... Mit der Gebühr ist auch die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für angeschlossene posteigene Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten (§ 50 Abs. 3 Satz 2) und für angeschlossene Fernschreibgeräte (§ 50 Abs. 7 Satz 1), die von der Deutschen Bundespost unterhalten werden, abgegolten.	Gebühr nach 10.8 Nr. 1
2	für Fernschreibgeräte bei Nachrichtenaufnahmestellen, die nicht über posteigene Stromwege mit Empfangsfunkanlagen verbunden sind, je Fernschreibgerät .... <b>Zu Nr. 1 und 2</b> Die Vorschrift zu 8.4 Nr. 20 wird sinngemäß angewendet, dabei wird jeder Endpunkt eines Stromweges oder jedes Fernschreibgerät bei Nachrichtenaufnahmestellen einem Hauptanschluß gleichgestellt.	Gebühr nach 10.8 Nr. 1
3	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zu den Endpunkten des posteigenen Stromweges oder zu Fernschreibgeräten bei Nachrichtenaufnahmestellen, die nicht über posteigene Stromwege mit Empfangsfunkanlagen verbunden sind ..... <b>Zu Nr. 1 bis 3</b> 1. Die Gebühr nach Nr. 3 wird neben den monatlichen Gebühren nach Nr. 1 oder 2 für Wegeleistungen erhoben, die in der Zeit von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr entstanden sind. 2. Die Gebühr nach Nr. 1 und 2 wird für Entstörungsleistungen außerhalb der in Vorschrift 1 bestimmten Zeiten nicht erhoben.	Gebühr nach 10.8 Nr. 2
4	Gebühren für Aufwendungen der Deutschen Bundespost bei der Störungsverfolgung in Fällen nach § 50 Abs. 8 Satz 2 und § 45 Abs. 1 Satz 3 ..... Die Vorschrift zu 10.8 Nr. 3 wird angewendet."	Gebühren nach 10.8 Nr. 3

- d) In Abschnitt 13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden, werden in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3 die Worte „Fernsprech- oder Telegrafienstromwege“ durch die Worte „Fernsprech-, Telegrafien- oder Breitbandstromwege unmittelbar oder mittelbar“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Mai 1978 (BGBl. I S. 647), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 21 zu Artikel 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt 1. Sprechapparate besonderer Art wird in der Spalte „Monatliche Gebühr“ bei Nummer 2 die Zahl „1,2“ durch die Zahl „1,2.2“ ersetzt.
  - b) Abschnitt 2. Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Zahl „0,15“ gestrichen.



- bb) In der Spalte „Gegenstand“ werden nach Nummer 6 die Worte „Zweiter Sprechapparat“ durch die Worte „Zusätzlicher Sprechapparat“ ersetzt.
  - cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei Nummer 18 die Worte „2 m“ durch die Worte „3 m bis 6 m“ ersetzt.
  - dd) Bei Nummer 24 bis 27 werden alle Angaben gestrichen.
  - c) In Abschnitt 3. Änderungsgebühren werden in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift zu Nummer 1 und in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 die Zahl „6“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen wird bei Nummer 1 in der Spalte „Posteigene Anlage“ die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ und in der Spalte „Teilnehmereigene Anlage“ die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
  - b) In Abschnitt 2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren wird bei Nummer 1 in der Spalte „Posteigene Anlage“ die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ und in der Spalte „Teilnehmereigene Anlage“ die Zahl „80“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2009), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
  - „7. einem Telexhauptanschluß zu Beginn einer abgehenden Telexverbindung Datum und Uhrzeit zugeschrieben werden,
  - 8. einem Telexhauptanschluß nach einer ankommenden Telexverbindung Datum und Uhrzeit zugeschrieben werden.“
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
3. § 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „betrieblichen“ durch die Worte „technischen und betrieblichen“ ersetzt und nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „außerhalb der täglichen Dienstzeit“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „erhebt“ ersetzt und das Wort „erheben“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
 

„Telexverbindungen zu Einrichtungen, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 benutzt werden, sind unzulässig.“
5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost in der Datexvermittlungsstelle oder im Datexkonzentrator für Datexhauptanschlüsse folgende besondere Einrichtungen bereitstellen:

  1. bei Leitungsvermittlung
    - a) Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 bis 6;
    - b) Einrichtungen, durch die ein Datexhauptanschluß Gebühren für ankommende Datexverbindungen, die von bestimmten anderen Datexhauptanschlüssen ausgehen, übernehmen kann (Gebührenübernahme);
  2. bei Paketvermittlung Einrichtungen, durch die ein Datexhauptanschluß
    - a) an Stelle nur eines logischen Kanals mehrere logische Kanäle erhalten kann, um mit mehr als einem Datexhauptanschluß Daten austauschen zu können (Mehrfachanschluß);

- b) über einen vom Dateteilnehmer bestimmten logischen Kanal Daten ausschließlich mit einem bestimmten logischen Kanal eines anderen Datexhauptanschlusses austauschen kann und umgekehrt (feste virtuelle Datexverbindung);
- c) Gebühren für ankommende virtuelle Datexverbindungen, ausgenommen für feste virtuelle Datexverbindungen, übernehmen kann (Gebührenübernahme);
- d) nur mit einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Anschlüssen Datexverkehr abwickeln kann (geschlossene Benutzergruppe)."

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
- b) In Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Worte „2 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Worte „2 oder 3“ durch die Worte „1 Buchstabe b, 2 Buchstabe b oder 2 Buchstabe c“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Auf Antrag des Dateteilnehmers kann die Deutsche Bundespost posteigene Übertragungseinrichtungen als Ersatzgeräte überlassen. Ersatzgeräte werden von der Deutschen Bundespost oder von anderen fachkundigen Personen angeschlossen.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „2“ durch die Worte „2 Buchstabe b“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann

1. bei Leitungsvermittlung die Gebührenpflicht für eine Datexverbindung vom rufenden Dateteilnehmer auf den gerufenen übertragen werden. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Einrichtung gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b auf Antrag des gerufenen Dateteilnehmers;
2. bei Paketvermittlung
  - a) eine nichtpaketorientierte Nachricht, die von einem Fernsprech-, Telex- oder Datexhauptanschluß ausgeht, in eine paketorientierte Nachricht umgesetzt werden und umgekehrt;
  - b) die Gebührenpflicht für eine virtuelle Datexverbindung, ausgenommen für feste virtuelle Datexverbindungen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b, vom rufenden Dateteilnehmer auf den gerufenen übertragen werden. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Einrichtung gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c auf Antrag des gerufenen Dateteilnehmers.

Die Vorschriften für Telexverbindungen nach § 8 Abs. 5, 6, 8 und 9 Satz 1 sowie Abs. 10 gelten für Datexverbindungen sinngemäß.“

## Artikel 5

### Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2009), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Öffentliches Telexnetz wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der zur Telexvermittlungsstelle oder zum weiteren Telexnetzknotten führenden zweidräftigen Amtsleitung einschließlich der ersten Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung sowie gegebenenfalls der Rundschreibeinrichtung bei der Telexvermittlungsstelle.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift vor Nummer 3 die Zahl „6“ durch die Worte „6 und 8“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10	für das Zuschreiben von Datum und Uhrzeit nach	einer ankommenden Telexverbindung .....		5,-“
-----	--	---	--	------

- b) In Abschnitt 1.4. Besonders kostspielige Leitungen wird die bisherige Nummer 4 Nummer 2. Bei der Nummer 2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „5 und 6“ durch die Worte „3 und 4“ ersetzt.
- c) In Abschnitt 1.5. Telexverbindungsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand“ in Vorschrift 1 zu Nr. 1 und 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Bei einer Telexrundschriftverbindung wird Satz 2 für die Telexverbindung zur Aufgabe der Rundschriftverbindung sowie für jede Telexverbindung der Rundschriftverbindung sinngemäß angewendet.“

2. Abschnitt 2. Öffentliches Datexnetz wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
  - aa) Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 11 erhält folgende Fassung:  
 „1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der zur Datexvermittlungsstelle, zum Datexkonzentrator oder zum weiteren Datexnetzknnoten führenden Amtsleitung mit den posteigenen Übertragungseinrichtungen als Abschluß der Amtsleitung.“
  - bb) In Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 11 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - cc) Bei Nummer 13 und 14 wird jeweils das Wort „Kurzwahlruffnummern“ durch das Wort „Kurzwahlnummern“ ersetzt.
  - dd) Bei Nummer 26 werden vor dem Wort „für“ die Worte „zur Grundgebühr nach Nr. 1 bis 11“ und bei Nummer 27 vor den Worten „für eine“ die Worte „zur Grundgebühr nach Nr. 6 bis 11“ eingefügt.
- b) In Abschnitt 2.2. Datexverbindungsgebühren werden in der Überschrift der Spalte „Taggebühr“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ und in der Überschrift der Spalte „Nachtgebühr I“ die Worte „18 bis 22 Uhr“ durch die Worte „6 bis 8 oder 18 bis 22 Uhr“ ersetzt.
- c) Abschnitt 2.2.1. Bei Leitungsvermittlung wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1 bis 20 werden durch die Nummern 1 bis 16 ersetzt und erhalten folgende Fassung:

	„Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s oder von 300 bit/s			
1	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs .....	0,63	0,30	} 0,30
	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen			
2	bis 50 km .....	0,63	0,30	
	von mehr als 50 km bei Datexverbindungen mit Datexhauptanschlüssen			
3	im Fernsprechortsnetzbereich Berlin (West) .....	0,87	0,42	} 0,36
4	in anderen Fernsprechortsnetzbereichen .....	1,17	0,60	
	Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2 400 bit/s			
5	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs .....	0,76	0,36	} 0,36
	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen			
6	bis 50 km .....	0,76	0,36	
	von mehr als 50 km bei Datexverbindungen mit Datexhauptanschlüssen			
7	im Fernsprechortsnetzbereich Berlin (West) .....	1,04	0,50	} 0,60
8	in anderen Fernsprechortsnetzbereichen .....	1,40	0,72	
	Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4 800 bit/s			
9	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs .....	1,26	0,60	} 0,60
	zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen			
10	bis 50 km .....	1,26	0,60	
	von mehr als 50 km bei Datexverbindungen mit Datexhauptanschlüssen			
11	im Fernsprechortsnetzbereich Berlin (West) .....	1,74	0,84	} 0,60
12	in anderen Fernsprechortsnetzbereichen .....	2,34	1,20	
	Für Datexverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s			

13	innerhalb des Fernsprechortsnetzbereichs zwischen verschiedenen Fernsprechortsnetzen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechortsnetzen	2,14	1,02	} 1,02
14	bis 50 km ..... von mehr als 50 km bei Datexverbindungen mit Datexhauptanschlüssen	2,14	1,02	
15	im Fernsprechortsnetzbereich Berlin (West) .....	2,96	1,43	
16	in anderen Fernsprechortsnetzbereichen .....	3,98	2,04	

- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird in dem Verweis der Vorschriften zu Nr. 1 bis 20 die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 die Worte „Die Gebühren werden“ durch die Worte „Soweit in Vorschrift 4 a nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren“ ersetzt.
- dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Vorschrift 4 folgende Vorschrift 4 a eingefügt:  
„4 a. Datexverbindungen mit dem zentralen Prüfplatz für Dateneinrichtungen sind gebührenfrei.“
- ee) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 6 nach der Zahl „6,“ jeweils die Zahl „8,“ eingefügt.
- ff) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift 8 gestrichen; die bisherige Vorschrift 9 wird Vorschrift 8.
- gg) Die Nummern „21“, „22“, „23“ und „24“ werden die Nummern „17“, „18“, „19“ und „20“.

d) Abschnitt 2.2.2. Bei Paketvermittlung wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Gegenstand“ werden in den Vorschriften 4 und 6 zu Nr. 1 bis 8 jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ und in Vorschrift 6 zu Nr. 1 bis 8 die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt sowie in Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 8 jeweils nach der Zahl „6,“ die Zahl „8,“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird bei Nummer 9 die Zahl „1“ durch die Worte „2 Buchstabe a“ und in der Vorschrift zu Nummer 9 die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 2 Buchstabe c“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ wird bei Nummer 10 die Zahl „2“ durch die Worte „2 Buchstabe b“ ersetzt.

3. Abschnitt 3. Nebengebühren wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 3.1. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ wird der Text bei Nummer 1 durch die Zahl „0,20“ und der Text bei Nummer 2 durch die Zahl „0,50“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 2 folgende Vorschrift zu Nummer 2 eingefügt:  
„Die Gebühr wird nur für galvanisch verbundene Zusatzeinrichtungen erhoben.“

b) In Abschnitt 3.2. Unterhaltungsgebühren werden in der Spalte „Monatliche Gebühr“ bei Nummer 1 a die Zahl „50,-“ durch die Zahl „36,-“ und bei Nummer 3 a die Zahl „75,-“ durch die Zahl „54,-“ ersetzt.

c) Abschnitt 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen wird wie folgt geändert:

- aa) Die Abschnittsüberschrift in der Spalte „Gegenstand“ erhält folgende Fassung:  
**„3.3. Gebühren für überlassene Einrichtungen**  
(§ 2 Abs. 1, § 9 Abs. 5 und § 12 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)“
- bb) Bei Nummer 1 a werden in der Spalte „Monatliche Gebühr“ die Worte „3,1 v. H. vom Beschaffungspreis“ durch die Worte „Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)“ ersetzt.
- cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Vorschrift 1 zu Nummer 1 a folgende Fassung:  
„1. Die Gebühr wird neben der Grundgebühr für eine ausnahmsweise überlassene posteigene Fernschreibmaschine erhoben.“

dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Vorschrift 2 zu Nummer 1 a die Zahl „25,-“ durch die Zahl „18,-“ ersetzt.

ee) Nach der Vorschrift zu Nr. 2 bis 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 mit zugehörigen Vorschriften angefügt:

	<b>„Übertragungseinrichtung als Ersatzgerät bei Datexhauptanschlüssen für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit</b>	
8	bis zu 200 bit/s oder von 300 bit/s .....	60,-
9	von 2 400 bit/s .....	120,-
10	von 4 800 bit/s (Basisbandgerät) .....	120,-
11	von 9 600 bit/s (Basisbandgerät) .....	120,-

**Zu Nr. 8 bis 11**

1. Die Gebühr wird neben der Grundgebühr erhoben.
2. Mit der Gebühr ist die Unterhaltung des Ersatzgerätes abgegolten.
3. Vorschrift 3 zu Nr. 1 wird angewendet."

d) In Abschnitt 3.5. Besondere Leistungen wird der Text in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 9 durch die Zahl „20,-“ und bei Nummer 10 durch die Zahl „10,-“ ersetzt.

4. Abschnitt 4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme-, Überprüfungs- und Bearbeitungsgebühren wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsüberschrift erhält folgende Fassung:

**„4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren**

(§§ 5, 6, 11, 14 und 15 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in Verbindung mit §§ 11 und 17 der Fernmeldeordnung)"

b) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Vorschriften zu Nummer 1 wie folgt geändert:

aa) In Vorschrift 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bb) Nach Vorschrift 3 wird folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4. Für die Neuanschließung von Datexhauptanschlüssen, die wegen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit gekündigt worden sind, werden Gebühren nach Nr. 7 erhoben, wenn die Führung der Amtsleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unverändert bleibt.“

c) In der Spalte „Gebühr“ werden bei Nummer 4 die Zahl „4 a“ durch die Zahl „5“, bei Nummer 5 die Zahl „4 b“ durch die Zahl „6“ und bei Nummer 6 die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

d) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Überschrift vor Nummer 11 die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

e) Die Nummern „14 a“, „14 b“, „14 c“ und „14 d“ werden die Nummern „15“, „16“, „17“ und „18“.

f) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 2 zur neuen Nummer 16 die Zahl „14 a“ durch die Zahl „15“ und in der Vorschrift zur neuen Nummer 18 die Zahl „14 b“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

g) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„19	für das Zuschreiben von Datum und Uhrzeit .....	10,-
	Bei gleichzeitiger Bereitstellung der Einrichtungen für das Zuschreiben von Datum und Uhrzeit gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 7 und 8 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst wird die Gebühr nur einmal erhoben.“	

h) In der Spalte „Gegenstand“ wird in dem Verweis der Vorschrift zu Nr. 9 bis 14 d die Zahl „14 d“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

i) Die bisherige Nummer 15 wird die Nummer 20; in der Spalte „Gegenstand“ wird bei Nummer 20 die Zahl „14 d“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

j) Die bisherigen Nummern 16 bis 25 werden durch die Nummern 21 bis 27 ersetzt und erhalten folgende Fassung:

**„Abnahmegebühren**

Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der Teilnehmereinrichtungen, die an das öffentliche Telex- oder Datexnetz angeschlossen sind, sowie für jede Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit

21	für die erste Arbeitsstunde .....	35,-
22	für jede weitere Arbeitsstunde .....	29,-

**Zu Nr. 21 und 22**

1. Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten, die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.

2. Die Gebühren für die Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit werden nur erhoben, wenn der Teilnehmer beantragt hat, daß die Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt werden soll.

**Überprüfungsgebühren**

23	Für die Überprüfung und Herrichtung gebrauchter Fernschreibeinrichtungen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) .....	100,-
	Gebühren für Entstörungsleistungen (§ 7 Abs. 7 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
24	monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen, je Hauptanschluß .....	80,-
	1. Befinden sich mehrere Hauptanschlüsse, für die der Teilnehmer die Bereithaltung von Entstörungsleistungen nach Nr. 24 beantragt hat, auf demselben Grundstück, so werden für den 4. bis 6. Hauptanschluß je die Hälfte, für den 7. und alle weiteren Hauptanschlüsse je ein Viertel der Gebühr erhoben.	
	2. Befinden sich auf demselben Grundstück neben Telex- oder Datexhauptanschlüssen auch andere Anschlüsse oder Leitungen, für die der Teilnehmer Entstörungsleistungen gegen monatliche Gebühren beantragt hat, so ist für die Staffelung die Summe der Anschlüsse oder Leitungen maßgebend.	
25	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers .....	20,-
	<b>Zu Nr. 24 und 25</b>	
	1. Die Gebühr nach Nr. 25 wird neben der monatlichen Gebühr nach Nr. 24 für Wegeleistungen erhoben, die in der Zeit von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr entstanden sind.	
	2. Die Gebühr nach Nr. 24 wird für Entstörungsleistungen außerhalb der in Vorschrift 1 bestimmten Zeiten nicht erhoben.	
26	Einmalige Gebühren für Meßarbeiten an posteigenen Einrichtungen auf Antrag des Teilnehmers (§ 7 Abs. 7 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Anschluß .....	50,-
27	Einmalige Gebühren für die Eingrenzung von Störungen (§ 7 Abs. 7 Satz 3 und § 12 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Anschluß .....	
	Die Gebühren werden nur im Wiederholungsfall erhoben."	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 der Fernmeldeordnung)

**Artikel 6****Änderung der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„die Wiederanschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung ist ausgeschlossen.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „erhebt“ ersetzt und das Wort „erheben“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 werden das Wort „betrieblichen“ durch die Worte „technischen und betrieblichen“ ersetzt und nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „außerhalb der täglichen Dienstzeit“ eingefügt.
  - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost gegen Entrichtung monatlicher Gebühren Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten als Ersatzgeräte zur Verfügung. Ersatzgeräte werden von der Deutschen Bundespost oder von anderen fachkundigen Personen angeschlossen.“

**Artikel 7**

**Änderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten**

Die Gebührenvorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten, Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf erhält die in Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
  2. In Abschnitt 3. Besonders kostspielige Leitungen werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Worte „Nr. 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 3 und 4“ ersetzt.
  3. Abschnitt 4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren wird wie folgt geändert:
    - a) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift 2 zu Nummer 1 folgende Fassung:  
 „2. Für die Neuanschließung von Hauptanschlüssen für Direktruf, die wegen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit gekündigt worden sind, werden Gebühren nach Nr. 8 erhoben, wenn die Führung der Amtsleitung im allgemeinen Netz der DBP unverändert bleibt.“
    - b) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 2 zu Nummer 1 folgende Vorschrift 3 angefügt:  
 „3. Mit der Gebühr ist die Anschließung der posteigenen Zusatzeinrichtung zur Übertragung von Daten mit abgegolten.“
    - c) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 2 zu Nummer 2 folgende Vorschrift 3 angefügt:  
 „3. Kommt aufgrund der technischen Gegebenheiten auch bei Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen ein posteigenes Basisbandgerät zum Einsatz, werden Gebühren nach Nr. 1 erhoben.“
    - d) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3	für 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich bei Einsatz von Basisbandgeräten .....	400,-
	Die Gebühr gilt für duplexfähige Amtsleitungen einschließlich der Bereitstellung der posteigenen Basisbandgeräte.“	
  - e) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei der Nummer 6 die Worte „5 Nr. 4 bis 13“ durch die Worte „5 Nr. 10 bis 18“ ersetzt.
  - f) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 7 die Zahl „100,-“ durch die Zahl „40,-“ ersetzt.
  - g) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift 2 zu Nr. 8 folgende Fassung:  
 „2. Die Gebühr wird auch bei alleiniger oder gleichzeitiger Änderung einer Zusatzeinrichtung zur Übertragung von Daten erhoben.“
  - h) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift 3 zu Nummer 8 gestrichen und die bisherige Vorschrift 4 zu Nummer 8 wird Vorschrift 3.
  - i) In der Spalte „Gegenstand“ wird bei Nummer 11 nach dem Wort „sind“ ein Komma und danach folgender Text angefügt:  
 „sowie für jede vom Teilnehmer außerhalb der täglichen Dienstzeit beantragte Abnahme“.
  - j) In der Spalte „Gegenstand“ wird die bisherige Vorschrift zu Nummer 11 die Vorschrift 1 zu Nummer 11 und es wird folgende Vorschrift 2 angefügt:  
 „2. Die Gebühren für die Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber eines Hauptanschlusses für Direktruf beantragt, daß die Abnahme oder Teilabnahme außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt werden soll.“
  - k) In der Spalte „Gegenstand“ wird in der Vorschrift 1 zu Nr. 12 und 13 der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und es wird folgender Halbsatz angefügt:  
 „und wenn durch die Baumaßnahmen Anlagen geschaffen worden sind, die durch andere Antragsteller nicht genutzt werden können.“
  - l) Die Nummer 14 wird gestrichen.
4. Abschnitt 5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen erhält die in Anlage 10 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

## 5. Abschnitt 7. Sonstige Gebühren wird wie folgt geändert:

## a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a	Einmalige Gebühr für die Eingrenzung von Störungen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Daten) .....	Gebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	1. Die Gebühren werden nur im Wiederholungsfall erhoben. 2. Die Gebühren werden auch erhoben, wenn die Störung nicht in der vom Teilnehmer gemeldeten Verbindung lag. Vorschrift 1 wird angewendet."	

## b) Die Nummern 2 bis 6 werden durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt und erhalten folgende Fassung:

	„Gebühren für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit (§ 10 Abs. 6 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)	
2	monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen je Hauptanschluß für Direkttelefon .....	80,-
	1. Befinden sich mehrere Hauptanschlüsse für Direkttelefon, für die der Teilnehmer die Bereithaltung von Entstörungsleistungen nach Nr. 2 beantragt hat, auf demselben Grundstück, so werden für den 4. bis 6. Hauptanschluß je die Hälfte, für den 7. und alle weiteren Hauptanschlüsse je ein Viertel der Gebühren erhoben. Maßgebend ist die Summe aller Anschlüsse auf dem Grundstück des Teilnehmers, für die er Entstörungsleistungen gegen monatliche Gebühren beantragt hat. 2. Für posteigene Datenverbundleitungen wird je Endpunkt die Gebühr nach Nr. 2 erhoben. 3. Befinden sich auf demselben Grundstück neben Hauptanschlüssen für Direkttelefon auch andere Anschlüsse oder Leitungen, für die der Teilnehmer die Bereitstellung der Entstörungsleistung beantragt hat, so ist für die Anwendung der Staffelung die Summe der Anschlüsse oder Leitungen maßgebend.	
3	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers .....	20,-
	<b>Zu Nr. 2 und 3</b> 1. Die Gebühr nach Nr. 3 wird neben der monatlichen Gebühr nach Nr. 2 für Wegeleistungen erhoben, die in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr sowie an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr entstanden sind. 2. Die Gebühr nach Nr. 2 wird für Entstörungsleistungen außerhalb der in Vorschrift 1 bestimmten Zeiten nicht erhoben."	

## c) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 4 bis 7.

## d) In der Spalte „Gegenstand“ wird bei Nummer 7 die Zahl „9“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

## e) In der Spalte „Gegenstand“ werden in dem Verweis der Vorschrift zu Nr. 9 und 10 die Worte „9 und 10“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.

## f) In der Spalte „Gegenstand“ werden in dem Verweis der Vorschriften zu Nr. 7 bis 10 die Worte „7 bis 10“ durch die Worte „4 bis 7“ ersetzt.

## g) In der Spalte „Gegenstand“ werden in Vorschrift 2 zu Nr. 4 bis 7 die Worte „7 bis 10“ durch die Worte „4 bis 7“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung der Telegrammordnung**

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird der bisherige Text Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Deutsche Bundespost haftet jedoch für Schäden, die durch die Erteilung unrichtiger schriftlicher Auskünfte entstehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten, soweit diese Auskünfte nicht im Rahmen des Massenverkehrs, insbesondere in automatisierten Verfahren, erteilt worden sind.“



**Artikel 9**

**Änderung der Telegrammgebührenvorschriften**

Die Telegrammgebührenvorschriften, Anlage A zur Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), werden wie folgt geändert:

In Abschnitt 1. Hauptgebühren werden in der Spalte „Wortgebühr“ ersetzt bei Nummer 2 die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,30“ und bei Nummer 4 die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,60“.

**Artikel 10**

**Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland**

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1913), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „von“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „von“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Datexhauptanschlüsse“ die Worte „für Leitungsvermittlung“ und nach dem Wort „bis“ das Wort „zu“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „von 300 bit/s“ durch die Worte „bis zu 300 bit/s“ ersetzt.

dd) In Satz 2 werden die Worte „Fernsprech- oder Datexhauptanschlüsse“ durch die Worte „Fernsprechhauptanschlüsse oder Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „3 bis 6“ durch die Worte „3 bis 7“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, gegen Entrichtung besonderer Gebühren, Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit zur Verfügung. Die Deutsche Bundespost erhebt für die Eingrenzung der vom Mieter einer internationalen Mietleitung oder von einem zugelassenen Benutzer dieser Leitung gemeldeten Störung Gebühren, wenn die Störung ausschließlich durch eine private Fernmeldeeinrichtung des Mieters, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde.“

**Artikel 11**

**Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung**

Die Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1973), wird in der Anlage „Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“ wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Abschnittsüberschrift 5.7 Bereitstellen von Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten folgende Fassung:

**„5.7 Entstörungsleistungen“**

2. Abschnitt 1 Fernsprehdienst wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.1 Ferngespräche wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen mit zugehörigen Vorschriften erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„7	Andorra montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
16	Bahrain .....	—	27,00	9,00

1	2	3	4	5
19	Belgien			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
22	Bermuda .....	1,391	39,00	13,00
24	Bolivien .....	—	39,00	13,00
37	Dänemark			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
40	Dschibuti .....	—	39,00	13,00
42	Elfenbeinküste .....	1,391	39,00	13,00
45	Färöer			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
48	Frankreich			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
56	Gilbert-Inseln .....	—	49,50	—
64	Guinea .....	—	39,00	—
77	Israel .....	6,4	12,00	8,00
88	Kanada			
	montags bis freitags von 12.00 bis 24.00 Uhr .....	1,882	30,00	10,00
	in der übrigen Zeit .....	2,28	30,00	10,00
92	Katar .....	—	27,00	9,00
99	Kuba .....	—	46,50	—
106	Liechtenstein			
	a) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone) .....	19,2	6,00	4,00
	b) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
107	Luxemburg			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
123	Monaco			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
124	Mongolei .....	—	39,00	13,00
134	Niederlande			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
138	Niue .....	—	49,50	—

1	2	3	4	5
141	Obervolta .....	—	39,00	—
143	Österreich			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
	<b>Zu a) bis c)</b>			
	Für Gespräche mit Sprechstellen in den österreichischen Zollausschlußgebieten, die über die Kennzahl 0 83 29 (Kleinwalsertal) oder 0 83 65 (Jungholz, Tirol) vom Benutzer selbst gewählt werden, werden die im Bereich der Deutschen Bundespost allgemein geltenden Gesprächsgebühren erhoben. Hierbei gilt das Zollausschlußgebiet Kleinwalsertal als besonderer Ortsnetzbereich des Knotenvermittlungsstellenbereichs Sonthofen und das Zollausschlußgebiet Jungholz, Tirol, als zugehörig zum Ortsnetzbereich Wertach.			
151	Polen .....	10,667	9,00	6,00
159	Sambia .....	—	39,00	13,00
165	Schweiz			
	a) innerhalb der 1. Grenzzone .....	57,6	6,00	4,00
	b) innerhalb der 2. Grenzzone .....	32,0	6,00	4,00
	c) innerhalb der 3. Grenzzone (Nahzone) .....	19,2	6,00	4,00
	d) übriger Verkehr			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,0	6,00	4,00
166	Senegal .....	1,391	39,00	13,00
188	Tonga .....	—	49,50	—
191	Tschad .....	—	39,00	—
192	Tschechoslowakei			
	montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr .....	12,0	6,00	4,00
	in der übrigen Zeit .....	16,00	6,00	4,00
197	UdSSR			
	a) in die 1. Fernzone .....	10,667	9,00	6,00
	b) in die 2. Fernzone .....	—	14,10	9,40
204	Vereinigte Staaten			
	a) Alaska .....	—	40,50	13,50
	b) übrige Bundesstaaten			
	montags bis freitags von 12.00 bis 24.00 Uhr .....	1,882	30,00	10,00
	in der übrigen Zeit .....	2,28	30,00	10,00"

bb) Die Vorschrift 3 b zu Nr. 1 bis 211 wird gestrichen.

cc) In der Vorschrift 4 zu Nr. 1 bis 211 werden in Satz 1 die Worte „einem Gespräch“ durch die Worte „einer Gesprächsverbindung“ ersetzt und nach dem Wort „Tschechoslowakei“ die Worte „, der Türkei“ eingefügt.

dd) Nach der Vorschrift 8 zu Nr. 1 bis 211 wird folgende Vorschrift 9 angefügt:

„9. Für Gespräche von Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 211 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 Nr. 12 der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben. Der Zuschlag nach Satz 1 wird auch für Gespräche von ausländischen Sprechstellen nach Funkfernsprechanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost vom Inhaber des Funkfernsprechanschlusses erhoben. Vorschrift 5 wird für die Gebühr nach Abschnitt 7.1 Nr. 12 der FGV (Anlage 3 zur FO) nicht angewendet.“

b) Abschnitt 1.2 Seefunkgespräche wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9 | Funkgebühr für ein Seefunkgespräch über Satelliten | 69,-.“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Nummer 21 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:

**„Zu Nr. 1 bis 9 und 21**

Vorschrift 9 zu 1.1 Nr. 1 bis 211 wird sinngemäß angewendet.“

c) In Abschnitt 1.3 Rheinfunkgespräche wird in der Spalte „Gegenstand“ nach Nummer 11 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:

**„Zu Nr. 1 bis 3 und 11**

Vorschrift 9 zu 1.1 Nr. 1 bis 211 wird sinngemäß angewendet.“

3. Abschnitt 2 Telexdienst wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.1 Telexverbindungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„2	Ägypten .....	—	7,80	30,00
11	Argentinien .....	—	7,80	30,00
14	Australien .....	1,111	—	30,00
15	Bahamas .....	—	7,80	30,00
22	Bermuda .....	—	7,80	30,00
25	Botsuana .....	—	7,80	30,00
26	Brasilien .....	—	7,80	30,00
32	Chile .....	—	7,80	30,00
34	China (Taiwan) .....	—	7,80	30,00
36	Costa Rica .....	—	7,80	30,00
39	Dominikanische Republik .....	—	7,80	30,00
41	Ecuador .....	—	7,80	30,00
43	El Salvador .....	—	7,80	30,00
52	Gabun .....	—	7,80	30,00
55	Gibraltar .....	—	—	9,00
63	Guatemala .....	—	7,80	30,00
69	Hongkong .....	0,769	—	30,00
70	Indien .....	—	7,80	30,00
71	Indonesien .....	—	7,80	30,00
73	Irak .....	0,909	—	30,00
74	Iran .....	—	6,60	30,00
77	Israel .....	0,909	—	30,00
79	Jamaika .....	—	7,80	30,00
80	Japan .....	0,769	—	30,00
83	Jordanien .....	0,909	—	30,00
86	Kamerun (Vereinigte Republik) .....	—	7,80	30,00
88	Kanada .....	0,909	—	22,20
94	Kolumbien .....	—	7,80	30,00
98	Korea (Republik) .....	—	7,80	30,00
100	Kuwait .....	—	6,60	30,00
102	Lesotho .....	—	7,80	30,00
103	Libanon .....	—	6,60	30,00
109	Madagaskar .....	—	7,80	30,00
110	Malawi .....	—	7,80	30,00
111	Malaysia .....	—	7,80	30,00
113	Mali .....	—	7,80	30,00
118	Martinique .....	—	7,80	30,00
121	Mexiko .....	—	7,80	30,00
124	Mongolei .....	—	—	30,00
127	Namibia .....	—	7,80	30,00
132	Neuseeland .....	—	7,80	30,00
136	Niger .....	—	7,80	30,00
141	Obervolta .....	—	7,80	30,00
144	Pakistan .....	—	6,60	30,00
145	Panama .....	—	7,80	30,00

1	2	3	4	5
148	Peru .....	—	7,80	30,00
149	Philippinen .....	—	7,80	30,00
153	Puerto Rico .....	—	7,80	30,00
155	Rhodesien .....	—	7,80	30,00
159	Sambia .....	—	7,80	30,00
163	Saudi-Arabien .....	—	6,60	30,00
169	Singapur .....	—	7,80	30,00
174	St. Helena .....	—	—	30,00
178	Südafrika .....	—	7,80	30,00
181	Swasiland .....	—	7,80	30,00
184	Thailand .....	—	7,80	30,00
186	Togo .....	—	7,80	30,00
202	Venezuela .....	—	7,80	30,00
203	Vereinigte Arabische Emirate .....	—	7,80	30,00
204	Vereinigte Staaten			
	a) Alaska .....	—	—	30,00
	b) Hawaii .....	—	—	30,00
	c) übrige Bundesstaaten .....	1,111	—	19,80
205	Vietnam (Sozialistische Republik) .....	—	—	30,00"

bb) In der Spalte 3 wird in der Spaltenüberschrift vor den Nummern 147 bis 186 nach dem Wort „(Zeiteinheit)“ das Wort „Sekunden“ angefügt.

b) In Abschnitt 2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 6 die Zahl „33,00“ durch die Zahl „27,90“ ersetzt.

4. Abschnitt 3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlungstechnik wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift zu Nummer 1 bis 5 folgende Fassung:

**„Zugang über Fernsprechhauptanschlüsse für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 300 bit/s und von 1 200 bit/s sowie über Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s und von 300 bit/s“.**

b) Bei Nummer 1 werden in Spalte 3 die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,50“ und in der Spalte 4 die Zahl „0,60“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.

c) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten .....

d) In der Spalte „Gegenstand“ erhalten die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. Die Gebühren werden für jede ausgeführte Datenpaketverbindung erhoben. Eine Datenpaketverbindung ist ausgeführt, wenn vom Anschluß des Angerufenen der Anruf bestätigt ist. Angefangene Minuten oder Einheiten zählen als volle Minuten oder Einheiten.
- 2. Ein Segment besteht aus höchstens 64 Zeichen zu je 8 Bits. Die Segmente werden für jedes Datenpaket getrennt gezählt; angefangene Segmente zählen als volle Segmente.“

e) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift 8 zu Nr. 1 und 2 wie folgt geändert:

- aa) Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
- bb) Die Worte „5 und 21“ werden durch die Worte „4 und 17“ ersetzt.

f) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach der Vorschrift 8 zu Nr. 1 und 2 folgende Vorschrift 9 angefügt:  
 „9. In dem zur Verbindungsherstellung übertragenen Datenpaket dürfen keine Nutzdaten enthalten sein.“

g) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4	„Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 3 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten Die Vorschrift 2 zur Nr. 1 und 2 wird angewendet.	0,36
---	---	------

5	für übertragene Zeichen, je Einheit von 1 000 Zeichen . . Es werden die Zeichen für beide Verkehrsrichtungen jeweils getrennt gezählt."	1,35
---	---	------

- h) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 3 bis 5 gestrichen; die bisherigen Vorschriften 3 und 4 zu Nr. 3 bis 5 werden die Vorschriften 1 und 2.
- i) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 5 die Worte „und 6“ durch die Worte „, 6 und 9“ ersetzt.
- j) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift 2 zu Nr. 3 bis 5 wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „8“ wird durch die Zahl „11“ ersetzt.
- bb) Die Worte „5 und 21“ werden durch die Worte „4 und 17“ ersetzt.
- k) Bei Nummer 6 werden in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „von“ durch die Worte „bis zu“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „240,00“ durch die Zahl „200,00“ ersetzt.
- l) In der Spalte „Gebühr“ wird bei den Nummern 7 und 8 jeweils die Zahl „278,00“ durch die Zahl „240,00“ ersetzt.
- m) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 6 bis 8 einschließlich vorangestelltem Verweis gestrichen.
- n) In der Spalte „Gebühr“ werden ersetzt  
bei Nummer 9 die Zahl „468,00“ durch die Zahl „380,00“,  
bei Nummer 10 die Zahl „590,00“ durch die Zahl „550,00“,  
bei Nummer 11 die Zahl „790,00“ durch die Zahl „750,00“.
- o) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 9 bis 11 einschließlich vorangestelltem Verweis gestrichen.
- p) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nr. 6 bis 11 Vorschrift 1 zu Nr. 6 bis 11 und es wird folgende Vorschrift 2 angefügt:
- „2. Die Grundgebühr gilt für zweidrätig oder vierdrätig geführte duplexfähige Amtsleitungen.“
- q) Nach der Vorschrift zu Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:
- |       |  |  |
|-------|--|--|
| „13 a | Monatliche Gebühren für Einrichtungen zur Übertragung<br>von Daten als Ersatzgeräte für Datenpaketvermittlungsan-<br>schlüsse, je Einrichtung zur Übertragung von Daten . . . . .<br><br>Mit der Gebühr ist auch die Bereithaltung einer Einrich-<br>tung zur Übertragung von Daten als Ersatzgerät beim<br>Telegrafenam Main abgegolten.“ | Gebühren nach Abschnitt 5<br>Nr. 5, 6, 7, 8 und 10 der DirRuf-<br>GebVorschr (Anlage zur Dir-<br>RufV) |
|-------|--|--|
- r) In der Spalte „Gegenstand“ erhält Nummer 18 folgende Fassung:
- |  |
|--|
| „Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 16 oder 17 für übertra-<br>gene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten . . . . .“ |
|--|
- s) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift 1 zu Nr. 16 bis 18 nach der Zahl „6“ die Worte „und 9“ eingefügt.
- t) Die Nummern 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

21	„Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 19 oder 20 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.	0,36
22	für übertragene Zeichen, je Einheit von 1 000 Zeichen . . Die Vorschrift zu Nr. 5 wird angewendet.“	1,35

- u) In der Spalte „Gegenstand“ werden in der Vorschrift zu Nr. 19 bis 22 die Worte „und 6“ durch die Worte „, 6 und 9“ ersetzt.
- v) Bei Nummer 23 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „, Überprüfungs- und Bearbeitungsgebühren“ durch die Worte „und Überprüfungsgebühren“ ersetzt und in der Spalte „Gebühr“ die Worte „6, 7, 8, 11 und 12“ durch die Worte „7, 8 und 11“ ersetzt.
- w) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Vorschrift zu Nummer 23 gestrichen.

x) Die Nummern 30 und 31 werden durch die Nummern 30 bis 33 ersetzt und erhalten folgende Fassung:

	„Gebühren für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit	
30	monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für Datenpaketvermittlungsanschlüsse, je Anschluß ..... Die Vorschrift zu 5.7 Nr. 1 wird sinngemäß angewendet.	Gebühr nach 5.7 Nr. 1
31	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers ..... <b>Zu Nr. 30 und 31</b> Die Vorschriften 1 und 2 zu 5.7 Nr. 1 und 2 werden sinngemäß angewendet.	Gebühr nach 5.7 Nr. 2
32	Einmalige Gebühren für die Eingrenzung einer vom Teilnehmer gemeldeten Störung, die ausschließlich durch die private Teilnehmereinrichtung, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde ..... Die Gebühren werden nur im Wiederholungsfall erhoben.	Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV (Anlage 3 zur FO)
33	Einmalige Gebühr für Meßarbeiten an posteigenen Einrichtungen auf Antrag des Teilnehmers, je Datenpaketvermittlungsanschluß .....	Gebühr nach Abschnitt 7 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)“

5. Abschnitt 4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 4.3 Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafentellen der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafentellen im Ausland erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„7	Belgien .....	—	—	—	—
14	Finnland .....	—	—	—	—
40	Norwegen .....	—	—	—	—
49	Schweden .....	—	—	—	—

b) Abschnitt 4.4 Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafentellen und privaten Bildstellen, Bildverbindungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 1 die Zahl „58“ durch die Zahl „59“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 bis 6 werden durch die Nummern 2 bis 10 ersetzt und erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4
	in Ländern ohne öffentliche Bildtelegrafentellen		
„2	Belgien .....	24,40	3,40
3	Dänemark .....	21,40	3,20
4	Finnland .....	32,00	4,50
5	Irland .....	49,00	9,40
6	Niederlande .....	24,90	3,40
7	Norwegen .....	29,30	4,60
8	Rumänien .....	38,30	6,90
9	Schweden .....	26,50	3,90
10	Türkei .....	66,70	14,00“

cc) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 11 bis 13.

dd) In der Spalte „Gegenstand“ wird in dem Verweis der Vorschrift zu Nr. 2 bis 7 die Zahl „7“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

ee) In der Spalte „Gebühr“ wird bei Nummer 13 die Zahl „7“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

ff) In der Spalte „Gegenstand“ werden in dem Verweis der Vorschrift zu Nr. 8 und 9 die Worte „8 und 9“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

c) In Abschnitt 4.5 Nebengebühren bei Telegrammen, Funktelegrammen und Bildtelegrammen für Sonderdienste wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Vorschrift zu Nummer 7 die Zahl „6“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

6. Abschnitt 5 Mietleitungsdienst wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen werden bei Nummer 2 nach dem Wort „Mietleitung“ die Worte „in einigen Verkehrsbeziehungen“ eingefügt.

b) Abschnitt 5.1 Internationale Fernsprechnietleitungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6
„3	Albanien .....	3 690	4 610	4 610	5 540
4	Algerien .....	4 030	5 040	5 040	6 050
13	Äthiopien .....	14 850	14 850	14 850	14 850
22	Bermuda .....	14 850	14 850	14 850	14 850
30	Bulgarien .....	3 990	4 990	4 990	5 990
47	Finnland .....	3 510	4 380	4 380	5 260
58	Griechenland .....	3 990	4 990	4 990	5 990
60	Großbritannien (Vereinigtes Königreich) .....	3 500	4 370	4 370	5 240
61	Guadeloupe .....	14 850	14 850	14 850	14 850
75	Irland .....	3 990	4 980	4 980	5 980
76	Island .....	9 680	12 090	12 090	14 520
79	Jamaika .....	14 850	14 850	14 850	14 850
84	Jugoslawien .....	3 170	3 950	3 950	4 750
92	Katar .....	14 850	14 850	14 850	14 850
99	Kuba .....	14 850	14 850	14 850	14 850
105	Libysch-Arabische Dschamahirija .....	4 480	5 600	5 600	6 720
114	Malta .....	3 840	4 800	4 800	5 760
116	Marokko .....	4 900	6 120	6 120	7 340
126	Mosambik .....	14 850	14 850	14 850	14 850
139	Nordirland (Vereinigtes Königreich) .....	3 500	4 370	4 370	5 240
140	Norwegen .....	3 200	4 000	4 000	4 800
151	Polen .....	3 170	3 950	3 950	4 750
152	Portugal .....	4 140	5 180	5 180	6 210
158	Rumänien .....	3 540	4 420	4 420	5 310
171	Spanien .....	3 540	4 420	4 420	5 310
193	Tunesien .....	4 140	5 180	5 180	6 210
194	Türkei .....	4 070	5 080	5 080	6 100
197	UdSSR .....	3 540	4 420	4 420	5 310
199	Ungarn .....	3 200	4 000	4 000	4 800
211	Zypern .....	4 750	5 930	5 930	7 120

bb) In der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 211 wird die Zahl „619“ durch die Zahl „500,-“ ersetzt.

c) Abschnitt 5.2 Internationale Telegrafennietleitungen wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen erhalten folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8
„3	Albanien .....	1 380	—	—	—	1 660	2 210
4	Algerien .....	1 510	—	—	—	1 810	2 420
13	Äthiopien .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
16	Bahrain .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
18	Barbados .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
30	Bulgarien .....	1 500	—	—	—	1 800	2 400



1	2	3	4	5	6	7	8
32	Chile .....	4 190	—	—	4 610	4 880	5 650
36	Costa Rica .....	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
47	Finnland .....	1 310	—	—	—	1 580	2 100
58	Griechenland .....	1 500	—	—	—	1 800	2 400
60	Großbritannien (Vereinigtes Königreich) .....	1 310	—	—	—	1 570	2 100
61	Guadeloupe .....	4 190	4 120	2 630	—	—	—
70	Indien .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
75	Irland .....	1 490	—	—	—	1 790	2 390
76	Island .....	3 630	—	—	—	4 350	5 810
79	Jamaika .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
84	Jugoslawien .....	1 190	—	—	—	1 420	1 900
92	Katar .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
93	Kenia .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
98	Korea (Republik) .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
99	Kuba .....	4 190	—	—	—	—	—
103	Libanon .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	—
104	Liberia .....	4 190	—	—	4 610	4 880	5 650
105	Libysch-Arabische Dschamahirija .....	1 680	—	—	—	2 020	2 690
111	Malaysia .....	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
114	Malta .....	1 440	—	—	—	1 730	2 310
116	Marokko .....	1 840	—	—	—	2 200	2 940
126	Mosambik .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
137	Nigeria .....	4 190	4 120	—	—	—	—
139	Nordirland (Vereinigtes Königreich) .....	1 310	—	—	—	1 570	2 100
140	Norwegen .....	1 200	—	—	—	1 440	1 920
145	Panama .....	4 190	4 120	—	4 610	—	—
149	Philippinen .....	4 190	4 120	2 630	4 610	—	—
151	Polen .....	1 190	—	—	—	1 420	1 900
152	Portugal .....	1 550	—	—	—	1 860	2 490
158	Rumänien .....	1 330	—	—	—	1 590	2 120
163	Saudi-Arabien .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
171	Spanien .....	1 330	—	—	—	1 590	2 120
172	Sri Lanka .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
179	Sudan .....	4 190	—	—	4 610	—	—
182	Syrien .....	4 190	—	—	4 610	4 880	—
193	Tunesien .....	1 550	—	—	—	1 860	2 490
194	Türkei .....	1 530	—	—	—	1 830	2 440
197	UdSSR .....	1 330	—	—	—	1 590	2 120
199	Ungarn .....	1 200	—	—	—	1 440	1 920
200	Uruguay .....	4 190	4 120	2 630	—	—	—
209	Zaire .....	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
211	Zypern .....	1 780	—	—	—	2 140	2 850"

bb) In Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 211 werden in Satz 1 die Zahl „4 120,-“ durch die Zahl „2 000,-“ und in Satz 2 die Zahl „2 060,-“ durch die Zahl „1 000,-“ ersetzt.

d) Abschnitt 5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

	„Monatliche Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen in internationalen Verkehrsbeziehungen einheitlich für Übertragungsgeschwindigkeiten, je Leitung	
1	von 1 200 bit/s .....	8 100,—
2	von 2 400 bit/s .....	9 410,—
3	von 4 800 bit/s .....	11 420,—
4	von 9 600 bit/s .....	15 000,—
5	von 48 kbit/s .....	33 840,—
6	von 56 kbit/s .....	36 650,—“

bb) In der Spalte „Gegenstand“ wird nach Nummer 6 folgende Vorschrift mit vorangestelltem Verweis eingefügt:

**„Zu Nr. 1 bis 6**

Internationale digitale Mietleitungen können nur für die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten überlassen werden. Soll mit anderen Geschwindigkeiten übertragen werden, so ist eine Leitung mit nächsthöherer Übertragungsgeschwindigkeit anzumieten. Die Anpassung an die Übertragungsgeschwindigkeit der Leitung ist nur mittels privater Einrichtungen beim Mieter möglich.“

cc) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift 2 zu Nummer 7 folgende Fassung:

„2. Als Endpunkte der Ortszuleitung gelten der Übergabepunkt in den Räumen des Mieters und die letzte Betriebsstelle der Deutschen Bundespost, in der die Ortszuleitung mit dem Fernleitungsabschnitt verbunden ist.“

e) Abschnitt 5.7 Bereitstellen von Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten erhält folgende Fassung:

**„5.7 Entstörungsleistungen**

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	Gebühren für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen je internationale Mietleitung .....	80,—
	Befinden sich auf demselben Grundstück Endpunkte mehrerer internationaler Mietleitungen, für die der Mieter die Bereithaltung von Entstörungsleistungen nach Nr. 1 beantragt hat, so werden für die 4. bis 6. Leitung je die Hälfte und für die 7. und alle weiteren Leitungen je ein Viertel der Gebühren erhoben. Maßgebend ist die Summe aller internationalen Mietleitungen, Stromwege, Datenverbundleitungen und Anschlüsse.	
2	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zum Endpunkt einer internationalen Mietleitung .....	20,—
	<b>Zu Nr. 1 und 2</b> 1. Die Gebühr nach Nr. 2 wird neben der monatlichen Gebühr nach Nr. 1 für Wegeleistungen erhoben, die in der Zeit von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr entstanden sind. 2. Die Gebühr nach Nr. 1 wird für Entstörungsleistungen außerhalb der in Vorschrift 1 bestimmten Zeiten nicht erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
3	<p>Einmalige Gebühren für die Eingrenzung einer vom Mieter einer internationalen Mietleitung oder von einem zugelassenen Benutzer dieser Leitung gemeldeten Störung, die ausschließlich durch eine private Fernmeldeeinrichtung des Mieters, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde .....</p> <p>Die Gebühren werden nur im Wiederholungsfall erhoben."</p>	<p>Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV (Anlage 3 zur FO)</p>

### Artikel 12

#### Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 692), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B. Fernsprechdienst wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 18 a und 18 b angefügt:

„18 a	<p>Konferenzgespräche Für jede ausgeführte Gesprächsverbindung zwischen der Einrichtung für Konferenzgespräche und jeder der beteiligten Sprechstellen für die Dauer von bis zu 3 Minuten</p>	3,45 DM
18 b	<p>Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 18 a für jede Gesprächsverbindung gemäß Nr. 18 a unabhängig von der Dauer der Gesprächsverbindung</p>	3,45 DM"

b) Nach der Vorschrift 2 der Fußnote zu lfd. Nr. 18 werden folgende Vorschriften 1 und 2 mit vorangestellter Fußnote angefügt:

„Zu lfd. Nr. 18 a

1. Die gebührenpflichtige Gesprächsdauer beginnt, wenn alle Gesprächsverbindungen ausgeführt sind.
2. Es wird die Gebühr für mindestens drei Minuten berechnet. Bei länger als 3 Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet; für jede drei Minuten überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr nach Satz 1 erhoben."

c) In der Spalte 3 werden bei Nummer 20 die Zahl „30" durch die Zahl „45" und bei Nummer 21 die Zahl „15" durch die Zahl „20" ersetzt.

d) Die Vorschrift 1 der Fußnote zu lfd. Nr. 19 bis 23 erhält folgende Fassung:

- „1. Die gebührenpflichtige Gesprächsdauer beginnt mit der Entgegennahme des Anrufs bei der gerufenen Sprechstelle. Aus technischen Gründen kann sie jedoch bereits während des Wahlvorgangs beginnen. Gespräche, die unterbrochen werden, bleiben gebührenpflichtig."

e) Nach der Vorschrift der Fußnote zu lfd. Nr. 19 bis 22 wird folgende Vorschrift mit vorangestellter Fußnote angefügt:

„Zu lfd. Nr. 1 bis 23

Für Gespräche von Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 23 der Zuschlag nach Abschnitt 7.1 Nr. 12 der FGV (Anlage 3 zur FO) erhoben. Der Zuschlag nach Satz 1 wird auch für Gespräche von Sprechstellen im Bereich der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik nach Funkfernsprechanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost vom Inhaber des Funkfernsprechanschlusses erhoben. Die Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 9 wird für die Gebühr nach Abschnitt 7.1 Nr. 12 der FGV (Anlage 3 zur FO) nicht angewendet."

2. In Abschnitt C. Telegrammdienst wird bei Nummer 2 in der Spalte 4 die Zahl „ | — | 20“ durch die Zahl „ | — | 30“ ersetzt.
3. In Abschnitt E. Seefunkdienst wird nach der Vorschrift 2 der Fußnote zu lfd. Nr. 1 bis 16 folgende Vorschrift mit vorangestellter Fußnote eingefügt:  
**„Zu lfd. Nr. 1 bis 13 und 17**  
 Die Vorschrift zu lfd. Nr. 1 bis 23 des Abschnitts B. gilt sinngemäß.“
4. Abschnitt G. Überlassen von Übertragungswegen für sonstige Zwecke wird wie folgt geändert:
  - a) In der Abschnittsüberschrift V. Zuschlag für besondere Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M 102 werden die Worte „CCITT-Empfehlung M 102“ durch die Worte „CCITT-Empfehlung M. 1020“ ersetzt.
  - b) In der Vorschrift 2 der Fußnote zu lfd. Nr. 1 bis 46 wird in Satz 1 das Wort „Übertragungsweg“ durch die Worte „Telegraphen- oder Fernsprechübertragungsweg“ ersetzt.
  - c) In der Vorschrift 4 der Fußnote zu lfd. Nr. 1 bis 46 werden die Worte „eines Abnahme“ durch die Worte „einer Abnahme“ ersetzt.

### Artikel 13

#### **Änderung der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

In der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. II S. 633), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 692), wird in § 1 a folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 genannte Zusatzleistung Ersuchen um Auskunft.“

### Artikel 14

#### **Pauschale Gebührenermäßigungen**

Für die vom 1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1979 in Rechnung gestellten Gebühren werden dem Teilnehmer für jeden ortsnetzgebundenen Fernsprechhauptanschluß in der planmäßigen Fernmelderechnung für den Monat Januar 1980 eine pauschale Gebührenermäßigung von 30 DM gutgeschrieben. Die pauschale Gebührenermäßigung verringert sich für jeden vollen Kalendermonat oder für mindestens 15 Tage eines Kalendermonats, für den in dem Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1979 keine Grundgebühr erhoben wird, um 10 DM. Endet in dem Zeitabschnitt vom 1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1979 das Teilnehmerverhältnis über einen ortsnetzgebundenen Fernsprechhauptanschluß, so wird die Ermäßigung in einer Schlußrechnung gutgeschrieben oder erstattet. Für ortsnetzgebundene Fernsprechhauptanschlüsse, für die vom 1. Oktober 1979 bis zum 31. Dezember 1979 die Regelung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung eingreift, wird keine pauschale Gebührenermäßigung gewährt. Bereits gutgeschriebene Ermäßigungen werden weder ganz noch teilweise in der späteren Schlußrechnung zurückgefordert.

### Artikel 15

#### **Übergangsvorschriften**

(1) § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung wird auch angewendet, wenn die Teilnehmereinrichtungen vor dem 2. Oktober 1979 gekündigt wurden und die Wiederanschließung nach dem 1. Oktober beantragt wird.

(2) § 13 Abs. 9 Nr. 2 der Fernmeldeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe b dieser Verordnung gilt auch, wenn Teilnehmereinrichtungen vor dem 1. Januar 1980 aus den dort angegebenen Ursachen betriebsunfähig geworden sind, die Betriebsunfähigkeit über den 31. Dezember 1979 hinaus andauert und, seit sie der Deutschen Bundespost bekannt geworden ist, insgesamt länger als fünf Tage gedauert hat.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee bis zum 31. März 1980 werden in Abschnitt 1.1. Monatliche Grundgebühren für Hauptanschlüsse der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der Vorschrift zu 1.1 Nr. 14 die Verweise „1.2.2 Nr. 7 bis 9 oder 1.3 Nr. 6“ durch die Verweise „1.2 Nr. 2 oder nach 1.3 Nr. 23“ ersetzt.

(4) Soweit durch diese Verordnung Anschließungs-, Änderungs-, Übernahme- oder Bearbeitungsgebühren neu geregelt werden, gilt für die Anwendung der Neuregelungen folgendes:

1. Neuregelungen, die Neuanschließungsgebühren betreffen, gelten für Neuanschlüsse, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e dieser Verordnung abschließend ausgeführt werden; das gilt nur, soweit in Nummer 5 nichts anderes bestimmt ist.
2. Neuregelungen, die Wiederanschließungs- oder Änderungsgebühren betreffen, gelten für Wiederanschlüsse oder Änderungen, die nach dem 1. Oktober 1979 abschließend ausgeführt werden; das gilt nur, soweit in Nummer 5 nichts anderes bestimmt ist.
3. Neuregelungen, die Übernahmegebühren betreffen, gelten für die Übernahme von Einrichtungen, die dem Übernehmenden nach dem 1. Oktober 1979 übergeben werden.
4. Neuregelungen, die Bearbeitungsgebühren betreffen, gelten für Anträge, die bereits von der Deutschen Bundespost bestätigt sind und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e dieser Verordnung zurückgezogen werden.
5. Neuregelungen, die einmalige Gebühren für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen oder Einrichtungen betreffen, für die Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften Anwendung findet, gelten für Einrichtungen, die nach dem 31. März 1980 beantragt und bestätigt wurden; das gilt nur, soweit in Nummer 6 nichts anderes bestimmt ist.
6. Neuregelungen, die Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren gemäß Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) dieser Verordnung betreffen, gelten für die Anschließung, Verlegung und Auswechslung von Einrichtungen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b dieser Verordnung abschließend ausgeführt werden.

(5) Für Anschlußdosen, die vor dem 1. April 1980 gemäß Abschnitt 1.3 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) überlassen wurden, entfallen die monatlichen Gebühren nach dem 31. März 1980; einmalige Gebühren werden nicht erhoben.

(6) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e dieser Verordnung bis zum 31. März 1980 wird Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) wie folgt angewendet:

1. Bei Nummer 5 treten an Stelle eines zusätzlichen Sprechapparates und der Gebührenpositionen 1.3 Nr. 1 bis 9, 33 bis 35 oder 40 die Gebührenpositionen 1.3 Nr. 1 bis 17, 23 und 37 bis 39 oder 44.
2. Bei Nummer 6 treten an Stelle der Gebührenpositionen 1.3 Nr. 10 bis 19 und 1.3 Nr. 13 die Gebührenpositionen 1.3 Nr. 18 bis 22 oder 24 bis 26 und 1.3 Nr. 18.
3. Bei Nummer 7 treten an Stelle der Gebührenpositionen 1.3 Nr. 20 bis 32 und 1.3 Nr. 27, 31 oder 32 die Gebührenpositionen 1.3 Nr. 27 bis 36 und 1.3 Nr. 28 b, 30, 35 oder 36.
4. Bei Nummer 10 treten an Stelle der Gebührenpositionen
  - a) 1.2.3 Nr. 1 in Vorschrift 3 die Gebührenpositionen 1.2 Nr. 9;
  - b) 1.3 Nr. 20 bis 32 und 1.3 Nr. 27, 31 oder 32 in Vorschrift 4 die Gebührenpositionen 1.3 Nr. 27 bis 36 und 1.3 Nr. 28 b, 30, 35 oder 36;
  - c) 1.2.2 Nr. 28 und 1.2.2 Nr. 29 in Vorschrift 6 Nr. 2 die Gebührenposition 1.2 Nr. 8 b;
  - d) 1.2.3 Nr. 1 in Vorschrift 7 die Gebührenposition 1.2 Nr. 9.

(7) Hat ein Teilnehmer bis zum Inkrafttreten des Artikel 2 Nr. 6 dieser Verordnung eine einmalige Gebühr gemäß Abschnitt 5 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, entrichtet, so wird ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen den entrichteten Gebühren und den Gebühren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 6 dieser Verordnung in folgender Höhe erstattet:

66  $\frac{2}{3}$  v. H. des Unterschiedsbetrages für Leistungen im Kalenderjahr 1979,

33  $\frac{1}{3}$  v. H. des Unterschiedsbetrages für Leistungen im Kalenderjahr 1978.

Maßgebend für die Leistungen im Kalenderjahr ist der Tag der Einzahlung der einmaligen Gebühren oder bei Ratenzahlung gemäß Artikel 5 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 17. Mai 1976 (BGBl. I S. 1208), der Einzahlung der ersten Gebührensrate, in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 6 dieser Verordnung festgesetzten Höhe. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 2 Nr. 6 dieser Verordnung werden die Ratenzahlungen um den anteiligen Unterschiedsbetrag ermäßigt. Für besonders kostspielige Leitungen wird Übergangsvorschrift 4 Nr. 1 sinngemäß angewendet.

(8) Abschnitt 7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) wird vom 1. Januar 1980 an bis zum 31. März 1980 mit folgenden Änderungen angewendet:

1. Die Nummern 3 bis 12 in folgender Fassung:

		Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von		
		6 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 22 Uhr (Nachtgebühr I) Sekunden	22 bis 6 Uhr (Nachtgebühr II) Sekunden
<b>„Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Zeit-zählung im Ortsdienst, Nahgesprächsgebühren und Ferngesprächsgebühren</b>				
Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren in Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Nr. 1 berechnet.				
3	Für Orts- und Nahgespräche .....	480	720	720
	Für ein Ortsgespräch, das nach einem Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 11 bis 13 der Fernmeldeordnung) gerichtet ist, wird abweichend von Nr. 3 die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 erhoben.			
<b>Ferngesprächsgebühren für Gespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst</b>				
4	Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermittlungsbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen (Knotenvermittlungszone) .....	90	90	90
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenvermittlungsbereiche, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen			
5	nicht mehr als 25 km (I. Zone) .....	45	67 ½	} 67 ½
6	mehr als 25 bis 50 km (II. Zone) .....	30	45	
7	mehr als 50 bis 100 km (III. Zone) .....	15	30	
8	mehr als 100 km (IV. Zone) .....	12	22 ½	
<b>Ferngesprächsgebühren für Gespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst</b>				
9	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die nicht mehr als 50 km voneinander entfernt sind, (I. Zone)	45	67 ½	} 67 ½"
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die mehr als 50 km voneinander entfernt sind, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen			
10	nicht mehr als 100 km (II. Zone)	15	30	
11	mehr als 100 km (III. Zone) .....	12	22 ½	
12	<b>Zusätzliche Gesprächsgebühr (Zuschlag)</b> zu den Gebühren nach Nr. 3 bis 11 für Nah- und Ferngespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen, für jeden beteiligten Funkfernsprechanschluß ...	12	22 ½	

2. Die Vorschriften zu Nr. 1 bis 12 mit folgenden Änderungen:

- a) Vorschrift 4 wird nicht angewendet.
- b) Vorschrift 6 Satz 2 wird in folgender Fassung angewendet:  
„Sind während des vorbezeichneten Zeitraumes weniger als 30 Gesprächsgebühreneinheiten aufkommen, so werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt.“
- c) Vorschrift 13 Satz 1 wird in folgender Fassung angewendet:  
„Für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 werden von dem Fernwahlmünzfernsprecher 20 und dem Fernwahlmünzfernsprecher für Orts- und Nahgespräche, die gemäß 1.2 Nr. 8 b als Teilnehmersprechstelle verwendet werden, 0,20 DM kassiert; für die Münzkassierung dieser Apparate gilt im übrigen Vorschrift 12 Satz 1 sinngemäß.“
- d) Vorschrift 19 wird in folgender Fassung angewendet:  
„Die Nachtgebühr II wird an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, auch von 6 bis 22 Uhr erhoben.“

(9) Für Gespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen, die über die Überleitvermittlungsstelle Berlin (West) ausgeführt sind, wird vom 1. Januar 1980 an bis zum 31. März 1980 die Nachtgebühr I in Abschnitt 7.1 Nr. 12 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) für im Ortsnetz Berlin (West) beteiligte Funkfernprechanschlüsse mit einer Sprechdauer von 30 Sekunden je Gesprächsgebühreneinheit angewendet.

(10) Für ein Gespräch von einem Funkfernprechanschluß mit der zuständigen Inlandsauskunftsstelle oder mit einem Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege des Ortsnetzes, das für den Entfernungsmesspunkt des Fahrzeuges maßgebend ist, wird Abschnitt 7.1 Nr. 12 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erst vom 1. Januar 1981 an angewendet.

(11) Bis zur Umstellung der Knotenvermittlungsstellen Aichach, Fulda, Hilders, Moosburg an der Isar, Regensburg und Überlingen, Bodensee gelten in diesen Bereichen längstens bis zum 31. Januar 1980 die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 3 bis 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung.

(12) Neuregelungen, die monatliche Gebühren für Fernkopierer betreffen, gelten nur für Einrichtungen, die nach dem 31. März 1980 beantragt und bestätigt wurden.

(13) Notdienstträger, die gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (BGBl. I S. 185) Anträge auf Einrichtung des Notrufsystems 73 stellen, erhalten die Gebührenvergünstigungen für Notrufeinrichtungen auch bis zur Inbetriebnahme der beantragten Einrichtungen, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres 1980 betriebsfähig übergeben werden. Bei Anträgen der Notdienstträger gemäß Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1980 ausgeführt werden sollen, werden die Gebührenvergünstigungen für Notrufeinrichtungen erst nach der betriebsfähigen Übergabe der beantragten Notrufeinrichtungen gewährt.

(14) Die Auswechslung von Einrichtungen gemäß Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (BGBl. I S. 306) nach Abschnitt 1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften aufgeführte Einrichtungen Nummer 1 und nach Abschnitt 2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren Nummer 1, die der Teilnehmer zwischen dem 1. Januar 1980 und dem 30. Juni 1981 beantragt, wird gebührenmäßig wie eine Auswechslung von Amts wegen behandelt.

(15) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 11 Nr. 4 Buchstabe v bis zum 31. März 1980 erhält in Abschnitt 3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlungstechnik der Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland (Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung) Nummer 23 in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „Gebühren nach Abschnitt 4 Nr. 1, 5, 6, 7, 8 und 11 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)“.

#### **Artikel 16**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 17**  
**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

## 1. am 1. Januar 1980

## Artikel 1

Nr. 1, 7, 14 Buchstabe a,  
Nr. 15,

## Artikel 2

Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben ee und gg bis kk,  
Nr. 7, 8 Buchstaben a, c Doppelbuchstaben aa bis cc,  
Nr. 9 Buchstabe c,  
Nr. 10 Buchstaben a bis c,  
Nr. 12,  
Nr. 13 Buchstaben a, b und d,

## Artikel 8,

## Artikel 10

Nr. 1 Buchstabe a,

## Artikel 11

Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c,  
Nr. 4 Buchstaben a bis d, e Doppelbuchstabe aa, Buchstaben f bis i, j Doppelbuchstabe aa,  
Buchstaben r bis u,  
Nr. 5,  
Nr. 6 Buchstaben a bis d,

## Artikel 12

Nr. 1 Buchstaben a, b und e,  
Nr. 3, 4,

## Artikel 13,

## 2. am 1. April 1980

## Artikel 1

Nr. 2, 4, 9 bis 11, 13, 14 Buchstaben b und c,

## Artikel 2

Nr. 1 Buchstaben a, b und d,  
Nr. 2 Buchstaben a, b Doppelbuchstaben aa, dd und ff, Buchstaben c und d,  
Nr. 3 Buchstaben c bis o,  
Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb und cc,  
Nr. 10 Buchstabe f Doppelbuchstaben ee, hh bis jj, Buchstabe g,  
Nr. 13 Buchstabe c,

## Artikel 3

Nr. 1 Buchstaben a und b,

## Artikel 4

Nr. 1, 3, 4 Buchstabe a,  
Nr. 5, 6 Buchstaben b und c,  
Nr. 7, 8,

## Artikel 5

Nr. 1 Buchstabe a,  
Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa, cc und dd, Buchstaben b bis d,  
Nr. 3, 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstaben d bis j,

## Artikel 6

Nr. 2,

## Artikel 7

Nr. 1, 3 Buchstaben b bis e und g bis j,  
Nr. 4, 5,

## Artikel 9,

## Artikel 10

Nr. 1 Buchstabe b,  
Nr. 2,



Artikel 11

Nr. 1, 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,

Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b,

Nr. 4 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Buchstabe j Doppelbuchstabe bb, Buchstaben k bis q, w und x,

Nr. 6 Buchstabe e,

Artikel 12

Nr. 1 Buchstabe c,

Nr. 2,

3. am 1. Juli 1981

Artikel 3

Nr. 2,

4. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Bonn, den 13. Dezember 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Anlage 1**

zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	<p><b>1.2. Sprechapparate</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;"><b>Hinweise</b></p> <p>1. Als Sprechapparate bei einfachen Hauptschlüssen werden überlassen:</p> <p>1. als einfache Hauptstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung)</p> <p>a) gewöhnliche Sprechapparate, b) Sprechapparate besonderer Art und c) Sprechapparate in Sonderanfertigung;</p> <p>2. als zusätzliche Sprechapparate (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)</p> <p>a) gewöhnliche Sprechapparate und b) Sprechapparate besonderer Art.</p> <p>Sprechapparate in Sonderanfertigung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, als teilnehmereigene Sprechapparate abgegeben, alle übrigen Sprechapparate werden nur als posteigene Apparate überlassen.</p> <p>2. Die Gebühr für gewöhnliche Sprechapparate mit Nummernschalter in Standardausführung als einfache Hauptstelle ist gemäß Vorschrift 1 zu 1.1 Nr. 1 und 2 mit der Grundgebühr abgegolten. Für Sprechapparate mit Schauzeichen oder Tasten oder mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern sowie für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker werden keine Mehrgebühren erhoben.</p> <p>3. Sprechapparate in anderer Ausführung werden als posteigene gewöhnliche Sprechapparate oder Sprechapparate besonderer Art gegen einmalige Gebühren überlassen. Auf Antrag des Teilnehmers werden für bestimmte Sprechapparate in anderer Ausführung entweder einmalige oder monatliche Gebühren erhoben. Die einmaligen und monatlichen Gebühren werden wie folgt berechnet:</p> <p>1. Sprechapparat in anderer Ausführung als einfache Hauptstelle</p> <p>einmalige Gebühr = <math>(P_a - P_g) \times 2,0</math> monatliche Gebühr = <math>(P_a - P_g) \times 0,034</math></p> <p>Hierbei bedeutet:</p> <p><math>P_a</math> = Einkaufspreis des Sprechapparates in anderer Ausführung nach Vorbemerkung Nr. 2 ohne Umsatzsteuer.</p> <p><math>P_g</math> = Einkaufspreis eines gewöhnlichen Sprechapparates mit Nummernschalter in Standardausführung nach Vorbemerkung Nr. 2 ohne Umsatzsteuer.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	<p>Der Multiplikator berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Kapitalwiedergewinnungsfaktor,</li> <li>– die Umsatzsteuer von 13 v. H.,</li> <li>– den Gemeinkostenzuschlag gemäß Vorbe- merkung Nr. 2.2,</li> <li>– die gesetzliche Ablieferung an den Bund und</li> <li>– einen Anteil für die Unterhaltung.</li> </ul> <p>2. Für einen Sprechapparat in anderer Ausfüh- rung, der als zusätzlicher Sprechapparat ver- wendet wird, wird neben der einmaligen oder monatlichen Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 eine monatliche Gebühr von 1,90 DM erho- ben.</p>		
	<b>1.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate</b>		
	<b>Sprechapparat</b>		
	mit Nummernschalter		
1	als zusätzlicher Sprechapparat .....	1,90	—
	mit Tastenfeld für		
	Impulswahlverfahren		
2	als einfache Hauptstelle .....	3,50	212,—
3	als zusätzlicher Sprechapparat .....	5,40	212,—
	Mehrfrequenzwahlverfahren		
4	als einfache Hauptstelle .....	2,50	158,—
5	als zusätzlicher Sprechapparat .....	4,40	158,—
	<b>Zu Nr. 2 bis 5</b>		
	1. Auf Antrag des Teilnehmers wird entweder die monatliche oder die einmalige Gebühr erho- ben. Bei zusätzlichen Sprechapparaten nach Nr. 3 und 5 wird zusätzlich zu der einmaligen Gebühr eine monatliche Gebühr von 1,90 DM erhoben.		
	2. Die einmalige Gebühr wird bei der Neuans- chließung oder Auswechslung erhoben; sie wird bei der Wiederanschließung oder bei einer Verlegung nicht noch einmal erhoben.		
	<b>Sprechapparat 79</b>		
6	als einfache Hauptstelle .....	—	20,—
7	als zusätzlicher Sprechapparat .....	1,90	20,—
	Die monatliche Gebühr wird neben der einma- ligen Gebühr erhoben.		
	<b>Zu Nr. 6 und 7</b>		
	Vorschrift 2 zu Nummer 2 bis 5 wird angewen- det.		
	<b>Sprechapparat in anderer Ausführung</b>		
8	als einfache Hauptstelle .....	siehe Hinweis 3 Nr. 1	
9	als zusätzlicher Sprechapparat .....	siehe Hinweis 3 Nr. 2	
	<b>Zu Nr. 8 und 9</b>		
	Vorschrift 2 zu Nr. 2 bis 5 wird angewendet; Hinweis 3 Satz 1 und 2 ist zu beachten.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
<b>1.2.2. Sprechapparate besonderer Art</b>		
<b>Sprechapparat für 2 Leitungen</b>		
mit Nummernschalter		
1	als einfache Hauptstelle .....	3,60
2	als zusätzlicher Sprechapparat .....	5,50
mit Tastenfeld für		
Impulswahlverfahren		
3	als einfache Hauptstelle .....	7,10
4	als zusätzlicher Sprechapparat .....	9,—
Mehrfrequenzwahlverfahren		
5	als einfache Hauptstelle .....	6,10
6	als zusätzlicher Sprechapparat .....	8,—
<b>Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzei- ger</b> (einschließlich Übermittlung der Gebührenim- pulse)		
mit Nummernschalter		
7	als einfache Hauptstelle .....	5,70
mit Tastenfeld für		
Impulswahlverfahren		
8	als einfache Hauptstelle .....	9,20
Mehrfrequenzwahlverfahren		
9	als einfache Hauptstelle .....	8,20
<b>Sprechapparat mit Schauzeichen und gewöhnli- chem Sprechzeug</b>		
mit Tastenfeld für		
Impulswahlverfahren		
10	als einfache Hauptstelle .....	14,30
11	als zusätzlicher Sprechapparat .....	16,20
Mehrfrequenzwahlverfahren		
12	als einfache Hauptstelle .....	13,30
13	als zusätzlicher Sprechapparat .....	15,20
<b>Zu Nr. 10 bis 13</b>		
Sprechzeuge in leichter Ausführung und zu- sätzliche Sprechzeuge sind Zusatzeinrichtun- gen.		
<b>Lauffernsprecher ohne Wandbeikasten</b>		
mit Nummernschalter		
14	als einfache Hauptstelle .....	21,—
15	als zusätzlicher Sprechapparat .....	22,90
mit Tastenfeld für		
Impulswahlverfahren		
16	als einfache Hauptstelle .....	24,50
17	als zusätzlicher Sprechapparat .....	26,40
Mehrfrequenzwahlverfahren		
18	als einfache Hauptstelle .....	23,50
19	als zusätzlicher Sprechapparat .....	25,40

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
20	Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 14 bis 19 für einen Lautfernsprecher mit Wandbeikasten ..	6,10
	<b>Ortsmünzfernsprecher</b>	
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)	
	Wandgehäuse	
21	als einfache Hauptstelle .....	6,20
22	als zusätzlicher Sprechapparat .....	8,10
	Tischgehäuse	
23	als einfache Hauptstelle .....	2,90
24	als zusätzlicher Sprechapparat .....	4,80
25	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 21 bis 24 bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen) .....	5,55
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	
	Tischgehäuse	
26	als einfache Hauptstelle .....	9,75
27	als zusätzlicher Sprechapparat .....	11,65
	<b>Zu Nr. 21 bis 27</b>	
	Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.	
28	<b>Fernwahlmünzfernsprecher 20</b>	
	als einfache Hauptstelle .....	80,—
29	<b>Fernwahlmünzfernsprecher für Orts- und Nahgespräche</b>	
	als einfache Hauptstelle .....	34,—
30	<b>Sprechapparat mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren und zusätzlichem Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren zur Übertragung von Daten</b>	
	als einfache Hauptstelle .....	15,80
	<b>Notrufapparat für eine Leitung bei einfachen Notrufanschlüssen gemäß § 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung</b>	
31	ohne Standortanzeigeuntersatz .....	7,50
32	mit Standortanzeigeuntersatz .....	33,80
33	<b>Abfrageeinrichtung für Fernsprechanschlüsse mit Datenverkehr</b>	
	als einfache Hauptstelle, je Abfrageeinrichtung	52,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		monatlich DM	einmalig DM
	<b>Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung</b>		
34	als einfache Hauptstelle .....		siehe Hinweis 3 Nr. 1
35	als zusätzlicher Sprechapparat .....		siehe Hinweis 3 Nr. 2
	<b>Zu Nr. 34 und 35</b> Vorschrift zu 1.2.1 Nr. 8 und 9 wird angewendet.		
	<b>1.2.3. Sprechapparate in Sonderanfertigung</b>		
1	<b>Sprechapparat in Sonderanfertigung</b> .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Kann bei einem Sprechapparat mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Handapparat allseitig verschlossen ist, eine an diesem durchzuführende Unterhaltungsmaßnahme (z. B. Auswechseln der Sprech- oder Hörkapsel) nur in der Weise ausgeführt werden, daß der ganze Handapparat einschließlich der Handapparatschnur ersetzt wird, so wird von Fall zu Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Neuwerts des kompletten Handapparats einschließlich der Handapparatschnur erhoben.		

**Anlage 2**  
zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM	
<b>1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen</b>			
<b>Posteigene und teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen</b>			
(§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)			
1	Anschlußdose .....  Für jede Anschlußdose wird an Stelle einer monatlichen Gebühr, neben der Gebühr für die Neuanschließung oder Auswechslung jeweils eine einmalige Gebühr in Höhe von 9,— DM erhoben.	—	
2	Wechselschalter .....	0,20	
3	Mehrfachschalter .....	0,40	
<b>Wecker</b>			
4	kleine oder große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige .....  Die Gebühr nach Nr. 4 wird für den ersten Wecker bei einem Fernwahlmünzfernsprecher für Orts- und Nahgespräche sowie bei einem Fernwahlmünzfernsprecher 20 nicht erhoben.	0,60	
5	besondere Ausführung .....  Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 4 erhoben.	siehe Vorbemerkung Nr. 2	
6	Gebührenanzeiger (einschließlich Übermittlung der Gebührenimpulse) ohne oder mit Rückstellung .....  1. Gebührenanzeiger ohne Rückstellung werden nicht mehr neu überlassen. 2. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Gebührenanzeiger vor einer Nebenstellenanlage unmittelbar an die Amtsleitung angeschlossen sind.	5,70	
<b>Einrichtungen zur selbsttätigen Anrufweitschaltung</b>			
7	Verbindungsgerät .....	} siehe Vorbemerkung Nr. 2	
8	Vorschaltgerät .....		
<b>Zu Nr. 7 und 8</b> Die Zusatzeinrichtungen werden nur teilnehmereigen abgegeben.			
Monatliche Gebühr DM			
9	Anschaltrelais zur Anrufkennzeichnung ..... Handapparat statt des gewöhnlichen Handapparats	1,60	
10	mit Hörverstärker .....	1,20	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
11	mit Magnetfelderzeuger .....	1,10
12	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,30
13	Zweiter Hörer .....	0,50
14	Sprechzeug statt des gewöhnlichen Sprechzeugs in leichter Ausführung .....	5,50
	Zusätzliche Sprechzeuge, je Sprechzeug	
15	in gewöhnlicher Ausführung .....	2,30
16	in leichter Ausführung .....	7,80
17	Anschlußsnur über 3 m bis 6 m .....	—
18	Anschlußsnur in besonderer Ausführung .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2
19	Handapparatschnur in besonderer Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2
<b>Einrichtungen zur Übertragung von Daten</b>		
	Datenübertragungsgerät (Modem) für 2 400/4 800 bit/s (synchron)	
20	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	300,—
21	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger .....	270,—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1 200/2 400 bit/s (synchron)	
22	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	200,—
23	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger .....	170,—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s (synchron oder asynchron)	
24	mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber	120,—
25	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger .....	100,—
26	Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s, für Duplexbetrieb mit fester Kanaleinstellung oder automatischer Kanalwahl .....	80,—
26 a	Datenübertragungsgerät (Modem) für 300/600/1200 bit/s (synchron oder asynchron) für Duplexbetrieb .....	130,—
27	Zusatz für wechselzeitigen Betrieb von Datenübertragungsgeräten (Modem) 1 200/2 400 bit/s (synchron), 600/1 200 bit/s, 300 bit/s .....	50,—
	Einrichtungen nach Nr. 27 werden weder neu überlassen noch auf Antrag oder von Amts wegen ausgewechselt.	
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung	
28	als Zentralstation: Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder 40 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 64 Zeichen Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s mit Taktkanal .....	143,—



Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM	
		monatlich DM	einmalig DM
29	als Außenstation: Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder 40 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s und Taktkanal sowie Rücksignalauswertung in der Datenendeinrichtung .....	22,—	
	<b>Zu Nr. 20 bis 26 a und 29</b> Einrichtungen zur Übertragung von Daten nach Nr. 20 bis 26 a und 29 werden auch als mobile Einrichtungen überlassen. Für mobile Einrichtungen wird jeweils das 1,6fache der monatlichen Gebühr erhoben. Mit der Gebühr ist der zusätzliche Fernsprechapparat mit Datentaste nebst Steckverbinderdose sowie die zusätzliche Anschlußdose und Anschlußschnur abgegolten.		
30	Datenübertragungsgerät (Modem) für das Mehrfrequenzwahlverfahren: Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit bis 10 Zeichen/s als Zentralstation .....	145,—	
31	Automatische Wähleinrichtung für Datenübertragung .....	150,—	
32	Wählautomat mit Rufnummernspeicherung .....	25,—	
	<b>Zu Nr. 20 bis 26 a und 28 bis 32</b> Einrichtungen zur Übertragung von Daten nach Nr. 20 bis 26 a und 28 bis 32 werden auch als Ersatzgeräte überlassen. Für Ersatzgeräte wird jeweils die zugehörige monatliche Gebühr erhoben.		
	<b>Einrichtungen für Zwecke des Warn- und Alarmsdienstes</b>		
33	Warnstellenapparat (mit Beikasten und 4 Stabelementen) .....	7,25	390,30
34	Warnstellenweiche .....	2,65	164,90
35	Warnverteilerübertragung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	<b>Zu Nr. 33 bis 35</b> Die Einrichtungen werden nur teilnehmereigen abgegeben.		
	<b>Private Zusatzeinrichtungen</b>		
36	Faksimile-Gerät .....	3,—	
	Geräte nach Nr. 36 nehmen nicht am Telefaxdienst teil.		
37	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige	3,—	
38	Automatischer Auskunftgeber .....	3,—	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
39	<p>andere private Zusatzeinrichtungen je Einrichtung .....</p> <p>Die Gebühr wird nur für galvanisch verbundene Zusatzeinrichtungen erhoben.</p> <p><b>Zu Nr. 36 bis 39</b></p> <p>1. Soweit in den folgenden Vorschriften 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, wird die monatliche Gebühr für jede mit einer einfachen Hauptstelle verbundene private Zusatzeinrichtung erhoben.</p> <p>2. Für private Zusatzeinrichtungen, die nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur über achtpolige Anschlußdosen mittelbar mit einfachen Hauptstellen verbunden werden, wird die monatliche Gebühr nur einmal je achtpoliger Anschlußdose mit passender Schlüsselstellung erhoben, auch wenn an diese wechselseitig verschiedene private Zusatzeinrichtungen, für die dieselbe Schlüsselstellung vorgesehen ist, angeschaltet werden.</p> <p>3. Für private Zusatzeinrichtungen, die mittels Anschlußschnur unmittelbar wie zweite Hörer (1.3 Nr. 13) mit einfachen Hauptstellen verbunden werden und bei denen die Anschlußschnur an der Zusatzeinrichtung oder am Postanschlußglied bzw. am Schaltgerät steckbar angebracht wird, wird die monatliche Gebühr nur einmal je geräteseitig steckbarer Anschlußschnur erhoben, auch wenn an diese wechselseitig verschiedene private Zusatzeinrichtungen angeschaltet werden. Das gilt auch, wenn eine private Zusatzeinrichtung gemäß Satz 1 zusätzlich noch mit einer weiteren Anschlußschnur mittelbar über eine achtpolige Anschlußdose mit der Hauptstelle verbunden wird.</p> <p>4. Für eine private Zusatzeinrichtung, die mit den Hauptstellen mehrerer einfacher Hauptanschlüsse unmittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen oder weitere Sprechapparate mittelbar verbunden werden kann, wird ein Vielfaches der monatlichen Gebühr erhoben; die Zahl, mit der die Gebühr vervielfacht wird, entspricht der Gesamtzahl der an die private Zusatzeinrichtung anschaltbaren Sprechstellen.</p> <p><b>Anschalteinrichtungen und Einrichtungen, die über Anschalteinrichtungen angeschlossen sind (§ 8 Abs. 6 und § 38 a Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)</b></p>	0,50
40	<p>Anschalteinrichtung .....</p> <p>Für die Anschlußmöglichkeit</p>	0,40
41	<p>posteigener oder privater Fernkopierer, je Hauptanschluß .....</p>	5,—
42	<p>privater Bildsendegeräte, je Hauptanschluß ....</p>	5,—
43	<p>Fernkopierer mit einjähriger Mindestüberladungsdauer .....</p> <p>Auf Antrag des Teilnehmers verzichtet die Deutsche Bundespost auf die Mindestüberladungsdauer. In diesen Fällen wird ein Zuschlag von 28 v. H. zu der Gebühr nach Nr. 43 erhoben.</p>	siehe Vorbemerkung Nr. 2

**Anlage 3**  
zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren</b> (§§ 11, 17, 30 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)</p> <p style="text-align: center;"><b>Anschließungsgebühren</b></p>	
1	<p>Für die Neuanschließung eines einzelnen ortsnetzgebundenen Regelhauptanschlusses .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Für die Neuanschließung eines Regelhauptanschlusses mit Grundgebühr der Gruppe II werden nur sechs Zehntel der Gebühr erhoben.</p>	200,—
	<p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer ortsnetzgebundener Regelhauptanschlüsse desselben Teilnehmers für die Neuanschließung</p>	
2	<p>des ersten bis zehnten Hauptanschlusses, je Anschluß .....</p>	200,—
3	<p>jedes weiteren Hauptanschlusses .....</p>	50,—
	<p><b>Zu Nr. 1 bis 3</b></p> <p>1. Die Anschließungsgebühren nach Nr. 1 bis 3 schließen bei einfachen Hauptanschlüssen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung) die gleichzeitige Neuanschließung einer oder mehrerer Einrichtungen nach Nr. 5 und 6 ein. Satz 1 findet keine Anwendung für die Anschließung der dritten und jeder weiteren Anschlußdose.</p> <p>2. Bei einfachen Hauptanschlüssen mit Hauptstellen, die aus Sprechapparaten in Sonderanfertigung (1.23 Nr. 1) bestehen, an die mehr als vier ankommende und weiterführende Leitungsadern anschaltbar sind, wird für das Anbringen des Sprechapparats bzw. bei anderen Einrichtungen, die als Sprechapparate in Sonderanfertigung gelten, für die Herstellung und Anschließung der Einrichtung zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 ein Viertel der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1 erhoben. Bei der Ermittlung der einmaligen Gebühr nach Vorbemerkung Nr. 2.1 wird der zur Zeit der Anschließung gültige Einkaufspreis zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Sprechapparate in Sonderanfertigung mit loser Anschlußschnur, die mittels Steckerverbindung angebracht werden.</p> <p>3. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 3 schließen das Herstellen und Anschließen der Posttrenneinrichtung (§ 28 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) ein.</p> <p>4. Bei Notrufanschlüssen mit Einrichtungen gemäß 1.1 Nr. 8 bis 11 werden für die Neuanschließung der Übertragungen in der Ortsvermittlungsstelle sowie der beim Notdienstträger erforderlichen Abschlußübertragungen, Anschlußkästen und Stromversorgungseinrichtungen zusätzliche Anschließungsgebühren erhoben. Diese betragen ein Viertel der um den Gemeinkostenzuschlag (Vorbemerkung Nr. 2.2) erhöhten Einkaufspreise (einschließlich Umsatzsteuer), die von der Deutschen Bundespost für die Übertragungen, Anschlußkästen, Gleichrichter und Batterien zu entrichten sind. Vorschrift 2 Satz 2 wird sinngemäß angewendet. Im Falle der Ortsveränderung bleiben die vorhandenen, weiterbenutzten Übertragungen in der Ortsvermittlungsstelle unberücksichtigt.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p>5. Auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag des Notdienstträgers werden statt der einmaligen zusätzlichen Anschließungsgebühr gemäß Vorschrift 4 zur Abgeltung des Anschließungsaufwandes der Deutschen Bundespost zusätzliche monatliche Anschließungsgebühren erhoben. Die monatliche Gebühr beträgt 1,25 v. H. der einmaligen zusätzlichen Anschließungsgebühr gemäß Vorschrift 4; sie ist nach Übergabe der Einrichtungen für 120 aufeinanderfolgende Monate zu entrichten, auch wenn die Einrichtungen vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt werden. Die Regelung gemäß Satz 1 und 2 gilt jeweils nur für den Bereich eines Ortsnetzes und nur für Notrufanschlüsse, mit denen das Ortsnetz auf gleichzeitig gestellten Antrag hin erstmals ausgestattet wird.</p> <p><b>Zu Nr. 2 und 3</b></p> <p>Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Regelhauptanschlüssen und Regelleitungen wird jede Leitung einem Regelhauptanschluß gleichgestellt; die Gebühren nach Nr. 2 und 3 werden bei Regelleitungen je Leitungsende erhoben.</p>	
4	<p>Für die Neuanschließung jedes Ausnahmehauptanschlusses .....</p> <p>Die Vorschriften zu Nr. 1 bis 3 werden angewendet.</p>	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 1
5	<p>Für die Neuanschließung</p> <p>eines zusätzlichen Sprechapparates oder einer Einrichtung nach 1.3 Nr. 1 bis 9, 33 bis 35 oder 40</p> <p>1. Bei gleichzeitiger Anschließung wird die Gebühr nach Nr. 5 neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 nicht erhoben. Satz 1 findet keine Anwendung für die Anschließung der dritten und jeder weiteren Anschlußdose.</p> <p>2. Wird eine Einrichtung nach Nr. 5 wiederverwendet, die von einem früheren Anschluß her in den Räumen des Teilnehmers verblieben ist, so wird nur ein Viertel der Gebühr erhoben; das gilt jedoch nur, wenn weder ganz noch teilweise eine neue Anschlußleitung bzw. bei einer Zusatzeinrichtung mit einer Leitung nach Abschnitt 4 weder ganz noch teilweise eine neue Endleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Fernmeldeordnung) herzustellen ist.</p> <p>3. Mit der Gebühr nach Nr. 5 ist die Anschließung eines Fernkopierers oder eines Bildsendegerätes abgegolten. Vorschrift 1 wird angewendet. Bei der Anschließung eines posteigenen Fernkopierers an eine private Nebenstellenanlage wird die Hälfte der Gebühr nach Nr. 5 erhoben.</p> <p>4. Bei gleichzeitiger Anschließung mehrerer Einrichtungen nach Nr. 5 wird höchstens die Gebühr nach Nr. 1 erhoben. Die Vorschrift zu Nr. 1 wird angewendet.</p>	40,—
6	<p>einer Zusatzeinrichtung nach 1.3 Nr. 10 bis 19 oder einer privaten Zusatzeinrichtung, die unmittelbar wie ein zweiter Hörer (1.3 Nr. 13) mit der Hauptstelle verbunden wird, auch wenn es sich dabei um eine zusätzliche Verbindung mit der Hauptstelle handelt .....</p>	15,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	<p>1. Bei gleichzeitiger Anschließung wird die Gebühr nach Nr. 6 neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 sowie 8 bis 10 nicht erhoben.</p> <p>2. Bei gleichzeitiger Anschließung mehrerer Zusatzeinrichtungen nach Nr. 6 wird höchstens die Gebühr nach Nr. 5 erhoben.</p> <p>einer Einrichtung zur Übertragung von Daten (1.3 Nr. 20 bis 32) .....</p> <p>Bei gleichzeitiger Anschließung einer Einrichtung nach 1.3 Nr. 27, 31 oder 32 und einer anderen Einrichtung zur Übertragung von Daten wird die Anschließungsgebühr nur einmal erhoben.</p>	80,—
8	<p>Für die Wiederanschließung eines Regelhauptanschlusses .....</p> <p>1. Mit der Gebühr nach Nr. 8 ist die Wiederanschließung aller weiteren Teilnehmereinrichtungen abgegolten, die gemäß § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung angeschlossen oder übernommen werden. Vorschrift 3 zu Nr. 9 ist zu beachten.</p> <p>2. Wird die Ausführung der Wiederanschließung von Teilnehmereinrichtungen, die gemäß § 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung angeschlossen werden können, zu verschiedenen Zeiten beantragt, so wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung jeweils die Gebühr nach Nr. 8 erhoben.</p> <p>3. Für die Neuanschließung eines Regelhauptanschlusses gemäß § 18 Abs. 3 der Fernmeldeordnung wird an Stelle der Gebühren nach Nr. 1 bis 3 jeweils die Gebühr nach Nr. 8 erhoben. Die Übernahme oder Wiederanschließung ist in diesem Falle ausgeschlossen.</p>	40,—
<b>Übernahmegebühr</b>		
9	<p>Für die Übernahme noch vorhandener Hauptanschlüsse, je einfachen Hauptanschluß oder bei Hauptanschlüssen mit Nebenstellenanlagen je gemeinsame Hauptstelle gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung .....</p> <p>1. Mit der Gebühr ist die Übernahme aller weiteren Teilnehmereinrichtungen abgegolten, die gemäß § 11 Abs. 2 b der Fernmeldeordnung mit zu übernehmen sind oder die gemäß § 11 Abs. 2 c der Fernmeldeordnung vom neuen Teilnehmer mit übernommen werden.</p> <p>2. Die Gebühr nach Nr. 9 wird bei gleichzeitiger Wiederanschließung und Übernahme vorhandener Einrichtungen neben der Gebühr nach Nr. 8 nicht erhoben.</p> <p>3. Die Übernahme ist gebührenfrei, wenn der Übernehmende gemäß § 11 Abs. 2 a der Fernmeldeordnung schon in den Räumen, in denen sich die übernommenen Einrichtungen befinden, ansässig war und darin verbleibt. Das gilt jedoch nur, wenn die Hauptanschlüsse ohne Betriebsunterbrechung oder Änderung übernommen werden oder in Fällen gemäß § 20 Abs. 3 a der Fernmeldeordnung von den Übernehmenden ohne Betriebsunterbrechung weiterbenutzt worden sind und die besondere Zählerablesung gemäß § 18 Abs. 4 der Fernmeldeordnung entfällt. Die gebührenfreie Übernahme gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Teilnehmereinrichtungen durch Kündigung und Wiederanschließung verfügbar wurden.</p>	40,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10	<p style="text-align: center;"><b>Änderungsgebühren</b></p> <p>Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen der beim Teilnehmer vorhandenen Bestandteile eines einfachen Hauptanschlusses einschließlich der vorhandenen Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühr schließt die Änderung der Endleitung und der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen nach zusätzlichen Sprechapparaten, Zusatzeinrichtungen oder Anschalteinrichtungen ein. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die gleichzeitige Änderung sich nur auf diese Leitungen erstreckt. Umfaßt die gleichzeitige Änderung mehrere gemeinsam eingeführte ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse desselben Teilnehmers, so wird die Änderungsgebühr nach Nr. 11 erhoben. Nr. 10 gilt nicht für Änderungen im Wege der Kündigung und Neuanschließung. Für die Auswechslung von Apparateilen wird Vorschrift 5 angewendet.</li> <li>2. Im Falle der Verlegung gelten die Vorschriften 2 und 4 zu Nr. 1 bis 3 sowie Vorschrift 3 zu Nr. 5 sinngemäß.</li> <li>3. Im Falle der Auswechslung von Hauptstellenapparaten beliebiger Art gegen Sprechapparate oder Einrichtungen in Sonderanfertigung (1.2.3 Nr. 1) gilt Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 3 sinngemäß.</li> <li>4. Umfaßt die gleichzeitige Änderung auch die Auswechslung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten (1.3 Nr. 20 bis 32) oder umfaßt sie nur die Auswechslung solcher Einrichtungen, so wird das Doppelte der Gebühr erhoben. Wird bei der Anschließung einer Einrichtung nach 1.3 Nr. 27, 31 oder 32 die zugehörige Einrichtung zur Übertragung von Daten ohne Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit oder des Zeichenvorrates ausgewechselt, so wird neben der Anschließungsgebühr keine Änderungsgebühr erhoben.</li> <li>5. Umfaßt die gleichzeitige Änderung nur die in Nr. 6 bezeichneten Zusatzeinrichtungen oder die Auswechslung von Apparateilen, so werden nur drei Achtel der Gebühr erhoben.</li> <li>6. Die gleichzeitige Änderung ist gebührenfrei, wenn sie nur umfaßt <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Änderungen, die von Amts wegen ausgeführt werden;</li> <li>2. die Auswechslung von Hauptstellenapparaten oder zusätzlichen Sprechapparaten mit Nummernschalter oder mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren gegen Sprechapparate mit Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren; das gleiche gilt, wenn bei Fernwahlmünzfernsprechern 20 (1.2.2 Nr. 28) oder bei Fernwahlmünzfernsprechern für Orts- und Nahgespräche (1.2.2 Nr. 29) nur das Tastenfeld für Impulswahlverfahren gegen ein Tastenfeld für Mehrfrequenzwahlverfahren (einschließlich der zugehörigen Leiterplatte) ausgewechselt wird;</li> <li>3. die Umwandlung eines Zweieranschlusses gegen einen Einzelanschluß und umgekehrt;</li> <li>4. Änderungen, die gleichzeitig mit der Neuanschließung nach Nr. 5 oder Nr. 7, der Wiederanschließung oder der Übernahme ausgeführt werden.</li> </ol> </li> </ol>	40,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	<p>7. Im Falle der Änderung eines Sprechapparats mit erhöhter Zugriffssicherheit, dessen Handapparat allseitig verschlossen ist, wird Vorschrift zu 1.2.3 Nr. 1 sinngemäß angewendet. Die Gebühr in Höhe des Neuwerts des Handapparats einschließlich der Handapparatschnur wird zusätzlich zu der jeweils in Betracht kommenden Änderungsgebühr erhoben.</p> <p>Für die gleichzeitige Änderung der Endleitungen von Hauptanschlüssen mit Hauptstellen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung .....</p> <p>1. Bei gleichzeitiger Änderung der Endleitungen von Hauptanschlüssen und Leitungen wird jede Leitung einem Hauptanschluß gleichgestellt.</p> <p>2. Die Mindestgebühr wird bei gleichzeitiger Änderung mehrerer Leitungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben.</p>	<p>Gebühren entsprechend 2.11 (ohne Umsatzsteuer), mindestens 40,— DM</p>
12	<p><b>Abnahmegebühren</b></p> <p>Für jede Abnahme eines Funkfernsprechanschlusses oder deren Wiederholung .....</p> <p>Mit der Gebühr sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Rufnummernzuteilung, der Bereitstellung und der Überlassung des posteigenen Kennungsspeichers oder dem Plombieren des Rufnummernteils (§ 30 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) verbunden sind.</p>	<p>100,—</p>

**Anlage 4**  
zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe k

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- Bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>2.9. Sprechapparate</b> (§ 6 der Fernmeldeordnung)				
	<b>Hinweise</b>				
	1. Die von den Fernsprechapparaten mit Tastenfeld für Impulswahlverfahren abgehenden Signale entsprechen denen der Fernsprechapparate mit Nummernschalter.				
	2. Bei der Anschließung und Verlegung post- und teilnehmereigener Nebenstellen, die über Nebenanschlußleitungen nach Abschnitt 4 mit der Hauptstelle oder der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage verbunden sind, wird Abschnitt 4.4 angewendet.				
	3. Die Sprechapparate dürfen als Abfragestelle einer kleinen Wählanlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat.				
	<b>2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen</b> (§ 6 der Fernmeldeordnung)				
	<b>Sprechapparat für Impulswahlverfahren (I WV)</b> mit Nummernschalter				
1	als Nebenstelle .....	2,20	90,—	0,90	19,—
2	als zweiter Sprechapparat .....	2,20	90,—	0,90	19,—
	mit Tastenfeld				
3	als Nebenstelle .....	5,75	255,—	2,10	19,—
4	als zweiter Sprechapparat .....	5,75	255,—	2,10	19,—
5	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage ...	3,55	165,—	1,20	—
	<b>Sprechapparat für Mehrfrequenzwahlverfahren (MFV)</b> mit Tastenfeld (Regelausführung)				
6	als Nebenstelle .....	4,50	198,—	1,65	19,—
7	als zweiter Sprechapparat .....	4,50	198,—	1,65	19,—
	mit Tastenfeld und Zusatz Tasten				
8	als Nebenstelle .....	7,20	322,—	2,55	19,—
9	als zweiter Sprechapparat .....	7,20	322,—	2,55	19,—
10	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage ...	5,—	232,—	1,65	—
	<b>Zu Nr. 5 und 10</b> Die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 gilt sinngemäß.				



Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage		Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
	<b>Sprechapparat für Dioden-Erd-Verfahren (DEV)</b> mit Tastenfeld					
11	als Nebenstelle .....	3,70	159,—	1,40	19,—	
12	als zweiter Sprechapparat .....	3,70	159,—	1,40	19,—	
	<b>Zu Nr. 1 bis 12</b> Soweit die Deutsche Bundespost Sprechappa- rate mit Erdlaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprech- adern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.					
	<b>2.9.2. Sprechapparate besonderer Art</b> (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)					
	<b>Sprechapparat mit Schauzeichen oder zweiter Taste</b> für					
	Impulswahlverfahren mit Nummernschalter					
1	als Nebenstelle .....	2,70	125,—	0,90	22,—	
2	als zweiter Sprechapparat .....	2,70	125,—	0,90	22,—	
3	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .	0,75	35,—	0,25	3,—	
	mit Tastenfeld					
4	als Nebenstelle .....	6,25	290,—	2,10	22,—	
5	als zweiter Sprechapparat .....	6,25	290,—	2,10	22,—	
6	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .	4,30	200,—	1,45	3,—	
	Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld (Regelausführung)					
7	als Nebenstelle .....	5,70	265,—	1,90	22,—	
8	als zweiter Sprechapparat .....	5,70	265,—	1,90	22,—	
	mit Tastenfeld und Zusatztasten					
9	als Nebenstelle .....	8,35	389,—	2,80	22,—	
10	als zweiter Sprechapparat .....	8,35	389,—	2,80	22,—	
11	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .	6,45	299,—	2,15	3,—	
	Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld					
12	als Nebenstelle .....	4,85	225,—	1,60	22,—	
13	als zweiter Sprechapparat .....	4,85	225,—	1,60	22,—	
	<b>Sprechapparat für 2 Leitungen</b> Impulswahlverfahren mit Nummernschalter					
14	als Nebenstelle .....	6,15	286,—	2,05	28,—	
15	als zweiter Sprechapparat .....	6,15	286,—	2,05	28,—	
16	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .	4,20	196,—	1,40	9,—	
	mit Tastenfeld					
17	als Nebenstelle .....	9,70	451,—	3,25	28,—	
18	als zweiter Sprechapparat .....	9,70	451,—	3,25	28,—	
19	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .	7,75	361,—	2,60	9,—	
	Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld					
20	als Nebenstelle .....	9,15	426,—	3,05	28,—	
21	als zweiter Sprechapparat .....	9,15	426,—	3,05	28,—	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
22	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld	7,20	336,—	2,40	9,—
23	als Nebenstelle .....	8,30	386,—	2,75	28,—
24	als zweiter Sprechapparat .....	8,30	386,—	2,75	28,—
<b>Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzei- ger</b>					
mit 16 kHz-Zählung					
Impulswahlverfahren					
mit Nummernschalter					
25	als Nebenstelle .....	5,60	260,—	1,85	28,—
26	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . mit Tastenfeld	3,65	170,—	1,20	9,—
27	als Nebenstelle .....	9,15	425,—	3,05	28,—
28	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld	7,20	335,—	2,40	9,—
29	als Nebenstelle .....	8,60	400,—	2,85	28,—
30	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage .	6,65	310,—	2,20	9,—
31 bis 35	}				
<b>Zu Nr. 25 bis 35</b>					
Die Gebühr für die Übermittlung der Gebühren- impulse wird nach 1.1 Nr. 14, für die Maßnah- men bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.					
<b>Lautfersprecher</b>					
Impulswahlverfahren					
mit Nummernschalter					
36	als Nebenstelle .....	20,50	955,—	6,85	28,—
37	als zweiter Sprechapparat .....	20,50	955,—	6,85	28,—
38	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . mit Tastenfeld	18,60	865,—	6,20	9,—
39	als Nebenstelle .....	24,10	1 120,—	8,05	28,—
40	als zweiter Sprechapparat .....	24,10	1 120,—	8,05	28,—
41	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld	22,20	1 030,—	7,40	9,—
42	als Nebenstelle .....	23,50	1 095,—	7,85	28,—
43	als zweiter Sprechapparat .....	23,50	1 095,—	7,85	28,—
44	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld	21,60	1 005,—	7,20	9,—
45	als Nebenstelle .....	22,70	1 055,—	7,55	28,—
46	als zweiter Sprechapparat .....	22,70	1 055,—	7,55	28,—
<b>Zu Nr. 36 bis 46</b>					
Die Gebühren gelten für Lautfersprecher ohne Wandbeikasten.					

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs- gebühr DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
47	Zuschlag für Wandbeikasten .....	5,40	250,—	1,80	15,—
	<b>Zu Nr. 36 bis 47</b> Die Verlegungs- und Auswechslungsgebühren nach Nr. 36 bis 46 gelten auch für Lautfernsprecher mit Wandbeikasten. Die Anschlussgebühr nach Nr. 47 wird nur erhoben, wenn der Wandbeikasten nachträglich angebracht wird.				An- schlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	<b>Sprechapparat mit Schauzeichen und gewöhnlichem Sprechzeug</b>				
	Impulswahlverfahren mit Nummernschalter				
48	als Nebenstelle .....	11,—	511,—	3,65	22,—
49	als zweiter Sprechapparat .....	11,—	511,—	3,65	22,—
50	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage mit Tastenfeld	9,05	421,—	3,—	3,—
51	als Nebenstelle .....	14,50	676,—	4,85	22,—
52	als zweiter Sprechapparat .....	14,50	676,—	4,85	22,—
53	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	12,60	586,—	4,20	3,—
	Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld				
54	als Nebenstelle .....	14,—	651,—	4,65	22,—
55	als zweiter Sprechapparat .....	14,—	651,—	4,65	22,—
56	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	12,10	561,—	4,—	3,—
	Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld				
57	als Nebenstelle .....	13,10	611,—	4,40	22,—
58	als zweiter Sprechapparat .....	13,10	611,—	4,40	22,—
					An- schlie- bungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
59	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 48 bis 58 für ein Sprechzeug in leichter Ausführung .....	4,90	227,—	1,65	15,—
	Der Zuschlag wird für ein leichtes Sprechzeug erhoben, wenn es an Stelle des gewöhnlichen Sprechzeuges überlassen wird. Weitere Sprechzeuge sind Zusatzeinrichtungen nach 2.10 Nr. 15 bis 17. Ist das leichte Sprechzeug bei der Anschließung oder Auswechslung eines Apparates nach Nr. 48 bis 58 bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschluss- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				An- schlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	<b>Sprechapparat für einfache Datenübertragung</b>				
	Impulswahlverfahren mit Nummernschalter				
60	als Nebenstelle .....	12,30	575,—	4,10	22,—
61	als zweiter Sprechapparat .....	12,30	575,—	4,10	22,—
62	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage mit Tastenfeld	10,40	485,—	3,45	3,—
63	als Nebenstelle .....	15,90	740,—	5,30	22,—
64	als zweiter Sprechapparat .....	15,90	740,—	5,30	22,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage		Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
65	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage . Dioden-Erd-Verfahren mit Tastenfeld	14,—	650,—	4,65		3,—
66	als Nebenstelle .....	14,50	675,—	4,85		22,—
67	als zweiter Sprechapparat .....	14,50	675,—	4,85		22,—
	<b>Zu Nr. 60 bis 67</b> Für die einfache Datenübertragung enthalten die Sprechapparate ein Tastenfeld für das Mehrfrequenzwahlverfahren. <b>Zu Nr. 1 bis 65</b> Soweit Sprechapparate als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage verwendet werden, gilt die Vorschrift zu 2.3.1 Nr. 1 bis 6 sinngemäß.					
	<b>Mithörapparat</b> Impulswahlverfahren mit Nummernschalter					
68	für 5 Mithörleitungen .....	10,60	491,—	3,50		77,—
69	für 10 Mithörleitungen .....	15,20	707,—	5,05		93,—
70	abweichender Art .....		siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es wird mindestens die Gebühr für einen ent- sprechenden Mithörapparat nach Nr. 68 oder 69 erhoben. <b>Zu Nr. 68 und 69</b> Für Mithörapparate mit Tastenfeld werden Zuschläge nach 2.9.3 erhoben.					
71	<b>Sprechapparat in Sonderanfertigung</b> als Neben- stelle oder als zweiter Sprechapparat oder als Abfragestelle .....	—	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teil- nehmereigen abgegeben.					
	<b>2.9.3. Zuschläge</b> (§ 6 und § 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) <b>Hinweise</b>					
	1. Wird in besonderen Fällen, soweit die techni- schen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ein Nummernschalter gegen ein Tastenfeld oder ein Tastenfeld gegen ein solches mit anderem Wahl- verfahren ausgetauscht, so ergibt sich die neue Gebühr als Summe der Gebühr für den betreffen- den Sprechapparat mit Nummernschalter und einem Zuschlag.					An- schlie- bungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
	2. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat, können Sprechappa- rate mit einer Datentaste oder einem Sperr- schloß ausgerüstet sein. In diesen Fällen werden zu der Gebühr des betreffenden Apparates Zuschläge erhoben.					
	<b>Zuschlag</b> für einen Tastenwahlblock für					
1	Impulswahlverfahren .....	3,55	165,—	1,20		19,—
2	Mehrfrequenzwahlverfahren .....	3,—	140,—	1,—		19,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage  Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monat- liche Gebühr DM	
3	Mehrfrequenzwahlverfahren und Zusatz- tasten .....	5,70	264,—	1,90	19,—
4	Dioden-Erd-Verfahren .....	2,15	100,—	0,70	19,—
	<b>Zu Nr. 1 bis 4</b> Die monatlichen Gebühren gelten nur, wenn für die betreffenden Sprechapparate unter 2.9.1 oder 2.9.2 keine monatliche Gebühr festgesetzt ist.				
5	für eine Datentaste .....	0,45	20,—	0,15	19,—
6	für ein Sperrschloß .....	0,85	39,—	0,30	19,—
	für Handapparat in besonderer Ausführung (statt des gewöhnlichen Handapparates)				
7	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,25	12,—	0,10	19,—
8	mit Hörverstärker .....	1,25	59,—	0,40	19,—
9	mit Magnetfelderzeuger .....	1,20	56,—	0,40	19,—
	<b>Zu Nr. 1 bis 9</b> Sind die Einrichtungen bei der Anschließung oder Auswechslung bereits in dem Apparat enthalten, so wird die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr nicht erhoben.				

## Anlage 5

zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe I

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM
		Monatliche Gebühr	Einmalige Gebühr	Monatliche Gebühr	
		DM	DM	DM	
<b>2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen</b> (§ 8 Abs. 2 bis 4 und 6 der Fernmeldeordnung)					
1	<b>Anschlußdose</b> .....	0,20	9,—	0,05	10,—
2	<b>Besondere Schalteinrichtung</b> für Anschlußdosen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			Gebühren nach Abschnitt 3
3	<b>Wechselschalter</b> .....	0,20	10,—	0,05	10,—
4	<b>Mehrfachschalter</b> .....	0,40	19,—	0,15	15,—
<b>Wecker</b>					
5	kleine oder große Form oder Wecker mit sicht- barer Anzeige .....	0,60	28,—	0,20	19,—
6	besondere Ausführung .....	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 5 erhoben.				
7	<b>Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung</b> .....	1,55	72,—	0,50	19,—
8	<b>Gebührenanzeiger</b> mit Rückstellung (wie Nr. 1.3 Nr. 6) bei Anschluß an die Sprechstelle einer post- eigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellen- anlage .....	5,20	242,—	1,75	15,—
	Die Gebühr für die Übermittlung der Gebühren- impulse wird nach 1.1 Nr. 14, für die Maßnah- men bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 erhoben.				
9	<b>Anschalteinrichtung</b> für einen am Telefaxdienst teilnehmenden posteigenen oder privaten Fern- kopierer .....	0,40	18,—	0,15	20,—
	Mit der AnschlieBungs-, Verlegungs- oder Aus- wechslungsgebühr ist die AnschlieBung eines Fernkopierers abgegolten.				
10	<b>Zweiter Hörer</b> .....	0,50	23,—	0,15	15,—
<b>Zweiter Handapparat</b>					
11	ohne Taste und zusätzliche Einrichtungen .....	0,60	29,—	0,20	15,—
12	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied .	0,90	41,—	0,30	15,—
13	mit Hörverstärker .....	1,75	81,—	0,60	15,—
14	mit Magnetfelderzeuger .....	1,70	78,—	0,55	15,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage		Teilnehmereigene Anlage		Anschlie- bungs- oder Aus- wechslungs- gebühren DM		
		Monatliche Gebühr	DM	Einmalige Gebühr	DM		Monatliche Gebühr	DM
	<b>Sprechzeug</b>							
15	mit 1 Hörvorrichtung .....	1,75		81,—		0,60	15,—	
16	mit 2 Hörvorrichtungen .....	2,35		110,—		0,80	15,—	
17	in leichter Ausführung .....	6,95		324,—		2,30	15,—	
	<b>Zu Nr. 8 bis 15</b> Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das Anschließen zusammen mit anderen Arbeiten und ohne Öffnen des Apparatgehäuses über eine Steckverbindung vorgenommen wird.							
18	<b>Anschlußschnur über 2 m</b> für je 20 Adern je 2 m überschließende Länge .....	0,15		7,—		0,05	15,—	
	Monatliche Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Anschlußschnur nicht mehr als 8 Adern enthält und 6 m Länge nicht überschreitet.							
19	<b>Anschlußschnur in besonderer Ausführung</b> .....			siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—	
	<b>Zu Nr. 18 und 19</b> Die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der Länge erhoben.							
20	<b>Handapparatschnur in besonderer Ausführung</b> ..			siehe Vorbemerkung Nr. 2			15,—	
	<b>Zu Nr. 10 bis 20</b> Wird der bisherige Sprechapparat mit der bisherigen Zusatzeinrichtung im Falle der Verlegung oder Ortsveränderung der Sprechstelle nicht zum neuen Unterbringungsort verbracht und dort wie bisher wiederverwendet, so werden für das erneute Anbringen der Zusatzeinrichtung Anschließungsgebühren erhoben.							

## Anlage 6

zu Artikel 2 Nr. 6

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>5. Besonders kostspielige Leitungen</b> (§ 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)		
Einmalige Gebühr für Leitungsabschnitte, die in neu errichteten Linien oder Linienabschnitten geführt werden, die der Anschließung nur einzelner abgelegener Sprechstellen oder anderer Teilnehmereinrichtungen dienen, je Leitung für jede volle oder angefangene 100 m Luftlinienentfernung		
1	bei unterirdischer Führung .....	650,—
2	bei oberirdischer Führung .....	150,—
<b>Zu Nr. 1 und 2</b>		
1. Die Luftlinienentfernung wird von dem neuen Anschlußpunkt des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost (§ 2 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) aus bis zum anderen Endpunkt der neuen Linie in der Kartenebene gemessen. Die zu verwendenden Karten bestimmt die Deutsche Bundespost. Bei verzweigten Linien oder Linienabschnitten wird die Luftlinienentfernung zwischen den in Satz 1 bezeichneten Endpunkten im Zuge der Leitungsführung jeweils von Abzweigpunkt zu Abzweigpunkt gemessen; die Summe der Teilentfernungen ist die insgesamt zu berücksichtigende Luftlinienentfernung. Bei gemischter Führung wird die Entfernungsermittlung für den unterirdischen Abschnitt und für den oberirdischen Abschnitt getrennt durchgeführt. Leitungsabschnitte mit mehr als einer Leitung und Leitungsabschnitte, für die Gebühren nach Nr. 3 und 4 erhoben werden, bleiben bei der Entfernungsermittlung unberücksichtigt.		
2. Die nach Maßgabe der Vorschrift 1 berechnete Gesamtgebühr wird auf einen Betrag begrenzt, der sich ergibt, wenn die volle Gebühr nach Nr. 1 oder 2 und die unmittelbare Luftlinienentfernung zwischen den Meßpunkten nach Vorschrift 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden. Bei gemischter Führung wird die unmittelbare Luftlinienentfernung im Längenverhältnis der nach Vorschrift 1 gemessenen unterirdischen und oberirdischen Leitungsstrecken aufgeteilt und danach Nr. 1 und 2 getrennt auf die ermittelten Teilentfernungen angewendet.		
3. Von der nach Vorschrift 1 und 2 berechneten Gesamtgebühr bleiben unberücksichtigt:		
1. bei unterirdischer Führung ..... 6 500 DM		
2. bei oberirdischer Führung ..... 1 500 DM.		
Bei gemischter Führung wird Vorschrift 3 Nr. 1 und Nr. 2, im Verhältnis der nach Vorschrift 2 Satz 2, getrennt nach Nummer 1 und 2 anzurechnenden Teilentfernungen angewendet.		
Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den monatlichen Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen als nach Nr. 1 und 2 besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke		



Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	einmalige Gebühr .....	Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen
4	Zuschlag zu den monatlichen Gebühren .....	Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen
	Statt des Zuschlags zu den monatlichen Gebühren kann die Deutsche Bundespost die Mehrkosten der Unterhaltung von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (Abschnitt 3) erheben.	

**Anlage 7**

zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<b>7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche</b> (§§ 34 bis 36 der Fernmeldeordnung)		
	<b>Ortsgesprächsgebühr in Ortsnetzen ohne Zeitzahlung im Ortsdienst</b>		
1	bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat (Gesprächsgebühreneinheit) .....	0,23	
2	bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher .....	0,20	
		Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
	<b>Ortsgesprächsgebühren in Ortsnetzen mit Zeitzahlung im Ortsdienst, Nahgesprächsgebühren und Ferngesprächsgebühren</b>		
	Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren in Gesprächsgebühreneinheiten gemäß Nr. 1 berechnet.		
3	Für Orts- und Nahgespräche .....	480	720
	Für ein Ortsgespräch, das nach einem Hauptanschluß der Telefonseelsorge oder der Sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege (§ 5 Abs. 11 bis 13 der Fernmeldeordnung) gerichtet ist, wird abweichend von Nr. 3 die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 erhoben.		
	<b>Ferngesprächsgebühren für Gespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst</b>		
4	Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermittlungsbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen (Knotenvermittlungszone) .....	90	90
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenvermittlungsbereiche, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen		
5	nicht mehr als 25 km (I. Zone) .....	45	67½
6	mehr als 25 bis 50 km (II. Zone) .....	30	67½
7	mehr als 50 bis 100 km (III. Zone) .....	20	38¾
8	mehr als 100 km (IV. Zone) .....	12	38¾
	<b>Ferngesprächsgebühren für Gespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst</b>		
9	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die nicht mehr als 50 km voneinander entfernt sind, (I. Zone)	45	67½
	Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die mehr als 50 km voneinander entfernt sind, wenn die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen betragen		
10	nicht mehr als 100 km (II. Zone) .....	20	38¾

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
11	mehr als 100 km (III. Zone) .....	12	38 $\frac{1}{2}$
12	<p><b>Zusätzliche Gesprächsgebühr (Zuschlag)</b> zu den Gebühren nach Nr. 3 bis 11 für Nah- und Ferngespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen, für jeden beteiligten Funkfernsprechanschluß</p> <p>Der Zuschlag nach Nr. 12 wird bei ankommenden und abgehenden Gesprächen stets vom Inhaber des Funkfernsprechanschlusses erhoben.</p> <p><b>Zu Nr. 1 bis 12</b></p> <p>1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet.</p> <p>2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren für jede ausgeführte Gesprächsverbindung erhoben. Eine Gesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder eine technische Einrichtung entgegengenommen wird. Der Anruf kann auch durch eine technische Einrichtung in einer Vermittlungsstelle der Deutschen Bundespost entgegengenommen werden. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 12 beginnt die Gesprächsdauer mit der Ausführung der Gesprächsverbindung. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.</p> <p>3. Die für die Gespräche aufgekommene Gesprächsgebühreneinheiten werden von dem Gebührenzähler oder besonderen Speicher erfaßt, der dem Anschluß in der Vermittlungsstelle zugeordnet ist. Bei Gesprächen nach Nr. 3 bis 12 wird für jeden Bruchteil der geltenden Zeiteinheiten (Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn und am Ende eines Gesprächs entsteht, eine volle Gesprächsgebühreneinheit erhoben; bei einem Orts- oder Nahgespräch nach Nr. 3 oder bei einem Ferngespräch aus einem Ortsnetz mit Nahdienst darf, wenn für das Gespräch mehr als eine Gesprächsgebühreneinheit aufkommt, der Bruchteil zu Beginn des Gesprächs nicht geringer sein als fünfzehn Sechzehntel der Zeiteinheit.</p> <p>4. Bei einem ortsnetzgebundenen Hauptanschluß bleiben von der Zahl der Gesprächsgebühreneinheiten, die während des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßt worden ist, 20 Gesprächsgebühreneinheiten unberücksichtigt. Sind während des vorbezeichneten Zeitraums weniger als 20 Gesprächsgebühreneinheiten aufgekomen, so werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt.</p> <p>5. Auf die Summe der Gesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Gesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird dem Teilnehmer, dem Inhaber einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle oder dem Inhaber einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei Privaten ein Nachlaß von 1 v. H. gewährt.</p> <p>6. Soweit die Voraussetzungen der Vorschriften 7 und 9 oder 8 und 9 erfüllt sind, bleiben, neben den Vergünstigungen gemäß Vorschrift 4, bei einem einfachen Fernsprechhauptanschluß in</p>	12	38 $\frac{1}{2}$

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<p>einem Ortsnetz mit Nahdienst von der Zahl der Gesprächsgebühreneinheiten, die während des Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung erfaßt worden ist, 30 Gesprächsgebühreneinheiten unberücksichtigt. Sind während des vorbezeichneten Zeitraumes unter Berücksichtigung der Vorschrift 4 weniger als 50 Gesprächsgebühreneinheiten aufgekomen, so werden keine Gesprächsgebühreneinheiten in Rechnung gestellt.</p> <p>7. Vorschrift 6 gilt für einen Teilnehmer, der allein wohnt, einen eigenen Haushalt bewirtschaftet und der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entweder für den Hauptanschluß die monatliche Grundgebühr der Gruppe II entrichtet, oder</li> <li>2. Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen oder einer sonstigen Altersrente ist, oder</li> <li>3. Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Witwen- bzw. Witwerrente oder von Witwen- bzw. Witwerversorgungsbezügen ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.</li> </ol> <p>8. Vorschrift 6 gilt auch für folgende Teilnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwerbehinderte, die die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllen;</li> <li>2. Sonderfürsorgerechtmäßige im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217);</li> <li>3. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;</li> <li>4. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl. I S. 181) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.</li> </ol> <p>9. Gebührenvergünstigungen gemäß Vorschrift 6 werden nur auf Antrag und jeweils nur für eine Frist von längstens drei Jahren gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenvergünstigung (Vorschriften 7 oder 8), ist vom Antragsteller in der von der Deutschen Bundespost verlangten Weise nachzuweisen; das gilt auch bei einem erneuten Antrag. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer jederzeit den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenvergünstigung noch vorliegen. Entfällt vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist eine Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenvergünstigung, so ist der Teilnehmer verpflichtet, das der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen unverzüglich anzuzeigen. Die Gebührenvergünstigung wird in diesem Falle</p>		

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<p>nur noch für den laufenden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung gewährt.</p> <p>10. Bei bestehenden Hauptanschlüssen werden die Gebührenvergünstigungen gemäß Vorschrift 6 erstmals für den laufenden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.</p> <p>11. Folgende Gespräche sind, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, gebührenfrei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gespräche mit der Störungsannahme, die für den Anschluß zuständig ist, von dem aus das Gespräch geführt wird;</li> <li>2. Gespräche mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von handvermittelten Gesprächen;</li> <li>3. Ortsgespräche nach Nr. 2 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung), wenn die Gesprächsverbindung mit Hilfe des Notrufmelters (§ 3 Abs. 6 der Fernmeldeordnung) hergestellt wird;</li> <li>4. Ortsgespräche nach Nr. 3 mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung);</li> <li>5. Nahgespräche von Funkfernsprechanschlüssen (§ 35 Abs. 4 der Fernmeldeordnung) mit Notrufanschlüssen (§ 5 Abs. 8 der Fernmeldeordnung), wenn § 34 der Fernmeldeordnung sinngemäß erfüllt ist und wenn dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Zeitzahlung im Ortsdienst ist;</li> <li>6. Gespräche mit dem zentralen Meßplatz für Telefaxanschlüsse (§ 38 a Abs. 1 der Fernmeldeordnung).</li> </ol> <p>12. Die sich nach Nr. 3 bis 11 und Vorschrift 3 Satz 2 ergebende Gesamtgebühr für ein von einer Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführtes Gespräch kann aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe der Gesprächsgebühreneinheit erhöht oder ermäßigt werden; darüber hinaus kann bei einem Ortsgespräch nach Nr. 3, das von einer Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt wird, der nur Inlandsgespräche ermöglicht, die Gebühr aus technischen Gründen weiter ermäßigt werden. Je Gespräch werden mindestens 0,20 DM erhoben. Vorschrift 3 Satz 1 gilt nicht für Gespräche, die von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher aus geführt werden.</p> <p>13. Für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 werden von dem Fernwahlmünzfernsprecher 20 und dem Fernwahlmünzfernsprecher für Orts- und Nahgespräche, die gemäß 1.2.2 Nr. 28 und Nr. 29 als Teilnehmersprechstelle verwendet werden, 0,20 DM kassiert; für die Münzkassierung dieser Apparate gilt im übrigen Vorschrift 12 Satz 1 sinngemäß. Auf Antrag des Teilnehmers wird die Kassier Vorrichtung dieser Apparate jedoch so eingestellt, daß für ein Ortsgespräch gemäß Nr. 1 0,30 DM und für ein Gespräch gemäß Nr. 3 bis 11 mindestens 0,30 DM und darüber hinaus ein Geldbetrag kassiert wird, der sich ergibt, wenn bei der Kassierung von einer Gesprächsgebühreneinheit im Werte von 0,30 DM statt 0,23 DM ausgegangen wird. Dem Teilnehmer werden die sich aus Nr. 1 und Nr. 3 bis 11 ergebenden Gesprächsgebühren berechnet.</p>		

Nr.	Gegenstand	Sprechdauer für eine Gesprächsgebühreneinheit in der Zeit von	
		8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18 bis 8 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
	<p>14. Für handvermittelte Gespräche wird stets die Taggebühr erhoben. Bei Ferngesprächen wird sie für mindestens drei Minuten erhoben. Bei länger als drei Minuten dauernden Ferngesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet; für jede drei Minuten überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr nach Satz 1 und 2 erhoben. Bei handvermittelten Gesprächen wird Vorschrift 5 nicht angewendet. Bei Ferngesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden Gebühren erhoben.</p> <p>15. Für Seefunkgespräche werden Gebühren nach Abschnitt 7.3, für Rheinfunkgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.4 und für Konferenzgespräche Gebühren nach Abschnitt 7.5 erhoben.</p> <p>16. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden für Ferngespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen neben dem Zuschlag nach Nr. 12 Gebühren nach Nr. 4 erhoben, wenn nicht die Nrn. 5 bis 11 anzuwenden sind und Gebühren nach Nr. 9, wenn nicht die Nrn. 4 bis 8, 10 oder 11 anzuwenden sind. Vorschrift 14 wird für den Zuschlag gemäß Nr. 12 nicht angewendet.</p> <p>17. Für ein Ferngespräch von einem Funkfernsprechanschluß mit der zuständigen Inlandsauskunftsstelle oder mit einem Notrufanschluß des Ortsnetzes, das für den Entfernungsmeßpunkt des Fahrzeuges maßgebend ist, wird die Gebühr nach Nr. 1 erhoben.</p> <p>18. Für ein Nah- oder Ferngespräch von einem Funkfernsprechanschluß mit der Inlandsauskunftsstelle wird der Zuschlag gemäß Nr. 12 erhoben.</p> <p>19. Die Nachtgebühr wird an Samstagen, an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind sowie am 24. und 31. Dezember auch von 8 bis 18 Uhr erhoben.</p> <p>20. Gespräche, die nach § 33 Abs. 9 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig.</p> <p>21. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die Anzahl der in Rechnung gestellten Gesprächsgebühreneinheiten unrichtig ist, ohne daß die richtige Anzahl feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Bei Anschlüssen mit kürzerer Überladungsdauer wird die Zahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert.</p>		

**Anlage 8**  
zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<b>7.2. Not-, Staats- und Militärgespräche</b> (§ 37 der Fernmeldeordnung)	
1	<b>Notgespräche</b> ..... Für ein Gespräch, das als Notgespräch angemeldet und geführt wird, ohne daß hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der Gebühr zu entrichten.	Gebühren nach 7.1 Nr. 1 bis 11
2	<b>Dringende Staats- und Militärgespräche</b> .....	das Doppelte der gerundeten Gebühren nach 7.1 Nr. 4 bis 11
3	<b>Blitz-Staats- und Blitz-Militärgespräche</b> .....	das Zehnfache der gerundeten Gebühren nach 7.1 Nr. 4 bis 11
4	<b>Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang</b> .....	das Zehnfache der gerundeten Gebühren nach 7.1 Nr. 4 bis 11
	<b>Zu Nr. 1 bis 4</b> 1. Vorschrift 14 Satz 1 bis 4 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 wird angewendet. 2. Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 der Zuschlag nach 7.1 Nr. 12 erhoben. Die Vorschrift zu 7.1 Nr. 12 und die Vorschriften 2, 3, 5, 16 und 19 bis 21 zu 7.1 Nr. 1 bis 12 werden für die Berechnung des Zuschlags nach 7.1 Nr. 12 angewendet.	

**Anlage 9**  
zu Artikel 7 Nr. 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<p><b>1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direktruf</b> (§ 3 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p>		
<p>Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß für Direktruf mit einer Übertragungsgeschwindigkeit</p>		
1	von 50 bit/s .....	60,—
2	von 300 bit/s .....	100,—
<p>Statt der Regelausführung mit Anschaltgerät kann auf Antrag der Einsatz von Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) für 300 bit/s, voll duplex mit automatischer oder manueller Kanalwahl erfolgen, sofern und solange die technischen Gegebenheiten dies ermöglichen. Zusätzliche monatliche Gebühren für die Zusatzeinrichtung werden nicht erhoben. Es werden jedoch zusätzliche Anschließungsgebühren nach Abschnitt 4 Nr. 6 erhoben.</p>		
<p><b>Zu Nr. 1 und 2</b></p>		
<p>1. Die Grundgebühr gilt für duplexfähige Amtsleitungen einschließlich der erforderlichen Datenanschaltgeräte.</p>		
<p>2. Für Hauptanschlüsse für Direktruf der Nachrichtenagenturen, die direkt oder über posteigene digitale Knoteneinrichtungen mit Hauptanschlüssen für Direktruf von Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden verbunden sind, werden die Hälfte der Grundgebühren erhoben; das gilt auch für Hauptanschlüsse für Direktruf von Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden, die mit Hauptanschlüssen für Direktruf der Nachrichtenagenturen direkt oder über posteigene digitale Knoteneinrichtungen verbunden sind, sofern sie dem Empfang von Nachrichten der Nachrichtenagenturen dienen.</p>		
3	von 1 200 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbe- reich .....	126,—
3 a	von 1 200 bit/s mit Endpunkten der Direktruf- verbindung in verschiedenen Fernsprechorts- netzbereichen .....	140,—
4	von 2 400 bit/s mit Endpunkten der Direktruf- verbindung im selben Fernsprechortsnetzbe- reich .....	126,—
4 a	von 2 400 bit/s mit Endpunkten der Direktruf- verbindung in verschiedenen Fernsprechorts- netzbereichen .....	210,—



Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>Zu Nr. 2 bis 4 a</b></p> <p>Werden Endeinrichtungen wechselzeitig an Hauptanschlüssen für Direktruf und an Fernsprechhauptanschlüssen betrieben oder werden Modem mit Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger verwendet, werden für die Modemgebühren nach Abschnitt 1.3 Nr. 22 bis 26 a der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. Als Grundgebühr werden in vorstehenden Fällen je Hauptanschluß für Direktruf 40,— DM erhoben; sofern es sich um vierdrähtig geführte Amtsleitungen handelt, wird als Abgeltung für die vierdrähtige Führung ein monatlicher Zuschlag von 40,— DM zu vorstehender Grundgebühr erhoben.</p>	
5	von 4 800 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich .	126,—
5 a	von 4 800 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen . . . . .	295,—
	Für eine Kanalunterteilung in 2 Unterkanäle mit je 2 400 bit/s wird ein Zuschlag von 20,— DM erhoben.	
6	von 9 600 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich .	126,—
6 a	von 9 600 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen . . . . .	395,—
	Für eine Kanalunterteilung in bis zu 4 Unterkanäle wird ein Zuschlag von 60,— DM erhoben.	
	<p><b>Zu Nr. 3, 4, 5 und 6</b></p> <p>Die Grundgebühr gilt für duplexfähige Verbindungen zur synchronen – bei 1 200 bit/s auch zur asynchronen – Datenübertragung einschließlich der erforderlichen Datenübertragungsgeräte mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber.</p>	
	<p><b>Zu Nr. 3 a, 4 a, 5 a und 6 a</b></p> <p>1. Die Grundgebühr gilt für duplexfähige Verbindungen zur synchronen – bei 1 200 bit/s auch zur asynchronen – Datenübertragung einschließlich der erforderlichen Datenübertragungsgeräte mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber.</p> <p>2. Sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind, werden für Hauptanschlüsse für Direktruf mit Endpunkten der Direktrufverbindungen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen Gebühren nach Nr. 3, 4, 5 oder 6 erhoben, wenn die Direktrufverbindungen ohne Verwendung aktiver Netzkomponenten hergestellt werden können.</p>	
	<p><b>Zu Nr. 3 bis 6 a</b></p> <p>Werden Hauptanschlüsse für Direktruf aufgrund von Übergangsvorschriften noch mit privaten Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten betrieben, so werden statt der ausgewiesenen Gebühren je Hauptanschluß für Direktruf monatlich 40,— DM erhoben; sofern es sich um vierdrähtig geführte Amtsleitungen handelt, wird als Abgeltung für die vierdrähtige Führung ein monatlicher Zuschlag von 40,— DM zu vorstehender Grundgebühr erhoben.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	<p>von 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen .....</p> <p>1. Die Gebühr wird auch erhoben bei Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich bei Verwendung privater Datenübertragungsgeräte (Modem), wenn von der DBP ein Übertragungsweg mit 48 kHz Bandbreite zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>2. Ist aufgrund der technischen Gegebenheiten der Einsatz von Basisbandgeräten bei Hauptanschlüssen für Direktruf mit Endpunkten der Direktrufverbindungen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen möglich, beträgt die monatliche Gebühr 470,— DM.</p>	400,—
8	<p>von 48 000 bit/s mit Endpunkten der Direktrufverbindung im selben Fernsprechortsnetzbereich einschließlich Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 48 000 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber ohne Steuer- und Meldeleitungen, sofern und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind .....</p> <p><b>Zu Nr. 7 und 8</b></p> <p>Die Grundgebühr gilt für duplexfähige Amtsleitungen.</p> <p><b>Zu Nr. 1 bis 8</b></p> <p>Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Amtsleitung, der als Abschlußeinrichtung verwendeten Anschlußdose oder Posttrenneinrichtung und soweit bei den einzelnen Gebührenpositionen angegeben, auch des Datenübertragungsgeräts.</p>	210,—

**Anlage 10**  
zu Artikel 7 Nr. 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	<p><b>5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen</b> (§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten)</p>	
1	<p>Anschlußdose als Zusatzeinrichtung .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.</p>	0,20
	Fernschaltgerät	
2	für 50 bit/s .....	60,—
3	für 300 bit/s .....	60,—
4	Anschaltgerät für 50 oder 300 bit/s als Ersatzgerät für Direkttelefonverbindungen .....	30,—
5	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1 200 bit/s (synchron oder asynchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber als Ersatzgerät für Direkttelefonverbindungen .....	100,—
6	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1 200/2 400 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber als Ersatzgerät für Direkttelefonverbindungen .....	170,—
	<p><b>Zu Nr. 5 und 6</b> Werden anstelle der genannten Datenübertragungsgeräte als Ersatzgeräte solche mit Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger oder zum wechselzeitigen Anschluß an das öffentliche Fernsprechnet oder zum Anschluß an Datenverbundleitungen beantragt, werden Gebühren nach Abschnitt 1.3 Nr. 20, 22 oder 24 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.</p>	
7	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 4 800 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber als Ersatzgerät für Direkttelefonverbindungen .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Für eine Kanalunterteilung in 2 Unterkanäle mit je 2 400 bit/s wird ein Zuschlag von 20,— DM erhoben.</p>	255,—
8	<p>Datenübertragungsgerät (Modem) für 9 600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber als Ersatzgerät für Direkttelefonverbindungen .....</p> <p style="padding-left: 20px;">Für eine Kanalunterteilung in bis zu 4 Unterkanäle wird ein Zuschlag von 60,— DM erhoben.</p>	355,—
9	Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 1 200, 2 400, 4 800, 9 600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber als Ersatzgerät für Direkttelefonverbindungen .....	86,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10	Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s, voll duplex an Datenverbundleitungen oder als Ersatzgerät für Direktrufverbindungen oder Datenverbundleitungen .....	80,—
11	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1 200 bit/s (synchron oder asynchron) für Datenverbundleitungen oder als Ersatzgerät für Datenverbundleitungen mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber ...	120,—
12	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger .....	100,—
13	Datenübertragungsgerät (Modem) für 1 200/2 400 bit/s (synchron) für Datenverbundleitungen oder als Ersatzgerät für Datenverbundleitungen mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber ...	200,—
14	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger .....	170,—
15	Datenübertragungsgerät (Modem) für 2 400/4 800 bit/s (synchron) für Datenverbundleitungen oder als Ersatzgerät für Datenverbundleitungen mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger und Taktgeber ...	300,—
16	desgleichen, jedoch ohne Hilfskanalsender und Hilfskanalempfänger .....	270,—
17	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung als Zentralstation an Datenverbundleitungen oder als Ersatzgerät an Datenverbundleitungen	143,—
18	Datenübertragungsgerät (Modem) für das Mehrfrequenzwahlverfahren als Zentralstation an Datenverbundleitungen oder als Ersatzgerät an Datenverbundleitungen, Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit bis 10 Zeichen/s .....	145,—

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

#### Nr. 51, ausgegeben am 13. Dezember 1979

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	1286
16. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung .....	1286
20. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1289
22. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	1291
22. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	1292
23. 11. 79	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß .....	1292
23. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1295
26. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr .....	1295
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	1296
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation .....	1296
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 11, 12, 18, 19, 26, 99 und 101 der Internationalen Arbeitsorganisation .....	1297
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen .....	1298
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit .....	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel .....	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter .....	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen .....	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit .....	1300
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit .....	1300

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache - vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 des Rates über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1979/80	31. 10. 79	L 274/1
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2378/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2753/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl	31. 10. 79	L 274/3
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2379/79 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie des Prozentsatzes der Verbrauchsbeihilfe zur Förderung des Olivenölverbrauchs für das Wirtschaftsjahr 1979/80	31. 10. 79	L 274/4
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2380/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	31. 10. 79	L 274/5
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2381/79 des Rates über den Pauschbetrag für nicht behandeltes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	31. 10. 79	L 274/6
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2382/79 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 724/67/EWG in bezug auf den Absatz der von den Interventionsstellen gekauften Ölsaaten	31. 10. 79	L 274/7
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2383/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	31. 10. 79	L 274/8
30. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2393/79 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2340/79 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	31. 10. 79	L 274/29
30. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2395/79 des Rates betreffend den Zuschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Wiederherstellung der durch die Wirbelstürme „David“ und „Frederick“ geschädigten landwirtschaftlichen Gebiete der französischen Übersee-Departements	1. 11. 79	L 275/1
30. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2396/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen	1. 11. 79	L 275/3
30. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2397/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein sowie der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	1. 11. 79	L 275/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
31. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2420/79 der Kommission zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Kalmaren	1. 11. 79	L 275/57
9. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2436/79 des Rates über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten	12. 11. 79	L 282/1
7. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2447/79 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven	8. 11. 79	L 279/11
8. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2460/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich der besonderen Durchführungsbestimmungen für Lizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	9. 11. 79	L 280/15
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2467/79 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur bestimmter ländlicher Gebiete	14. 11. 79	L 286/1
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2468/79 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für forstwirtschaftliche Sonderprogramme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft	14. 11. 79	L 286/14
9. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2478/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln hinsichtlich rohen Teigs	10. 11. 79	L 281/25
9. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2479/79 der Kommission über die Destillation der Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, für das Wirtschaftsjahr 1979/80	10. 11. 79	L 281/26
12. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2492/79 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	13. 11. 79	L 284/11
12. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2493/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3134/78 über Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1978/79	13. 11. 79	L 284/13
13. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2498/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	14. 11. 79	L 285/5
15. 11. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2522/79 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2377/79 für das Wirtschaftsjahr 1979/80 betreffend die Organisationen von Olivenölerzeugern	16. 11. 79	L 289/21
<b>Andere Vorschriften</b>			
26. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2375/79 der Kommission zur Änderung der einzelstaatlichen Anteile an bestimmten Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	30. 10. 79	L 272/21
26. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2376/79 der Kommission zur Regelung der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Rumänien in die Benelux-Länder	30. 10. 79	L 272/23
29. 10. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2384/79 des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs in bezug auf Wein und des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	31. 10. 79	L 274/9

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 6,80 DM (6,— DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 1320 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2391/79 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion	31. 10. 79	L 274/26
30. 10. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2392/79 der Kommission über die Einreihung von Waren in Tarifstelle 29.22 A I des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 10. 79	L 274/28
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2430/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten (1979/80)	6. 11. 79	L 277/1
6. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2446/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	8. 11. 79	L 279/9
6. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2459/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/78 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta	9. 11. 79	L 280/13
8. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2465/79 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren von Baumwollgarnen mit Ursprung in der Türkei	9. 11. 79	L 280/25
7. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2472/79 der Kommission betreffend die Einfuhren in die Benelux-Länder und Dänemark von Kleidern (Kategorie 26) und Röcken (Kategorie 27) mit Ursprung in Thailand	10. 11. 79	L 281/7
12. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2513/79 des Rates zur Aufstockung des für 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 11. 79	L 289/1
12. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2514/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2840/78 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	16. 11. 79	L 289/3